



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße

E-Vergabe

B123 Mauthausener Straße –
Tragwerkstausch Donaubrücke
Mauthausen – 2. Berichtigung
Brückenbau ST5



Version: 2026-03-04

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine Vertragsbedingungen Gruppe Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder ☒ bzw. ☒ bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder ☐ bzw. ☐ bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.2 ☒ EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind. Die Eignungskriterien sind somit Mindestkriterien, die für eine Zuschlagserteilung am vorliegenden Vergabeverfahren jedenfalls erfüllt werden müssen. Die Eignung muss zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung bestehen (eignungsrelevanter Zeitpunkt).

Für den Nachweis der Eignung hat der Bieter mit dem Angebot

- alle geforderten Angaben in den Formblättern zu machen und
- sämtliche der in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Nachweise

vorzulegen.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist. Im Fall einer Verlängerung der Angebotsfrist berechnet sich die Frist vom Zeitpunkt des Ablaufs der ursprünglichen Angebotsfrist. Abweichend zum oben definierten Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung muss die Eignung hinsichtlich der beruflichen Zuverlässigkeit (Punkt 2.2.2) und Leistungsfähigkeit (Punkte 2.2.3 und 2.2.4)

1. spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gemäß § 80 Abs 3 BVergG 2018 gesetzten Frist,
2. spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffs des öffentlichen Auftraggebers auf eine Datenbank gemäß § 80 Abs 5 BVergG 2018, oder
3. spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist,

vorliegen.

Allfällige für die Beurteilung der Eignung notwendigen zusätzlichen Unterlagen und Auskünfte sind erst auf Aufforderung des Auftraggebers binnen einer Frist von drei Kalendertagen zu erteilen. Der Auftraggeber kann davon abweichend andere angemessene Fristen festlegen.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.15.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern bereits mit dem Angebot vorzulegen.

2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis

wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.15.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

- ☑ **Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018), daher z.B. für Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorstände einer AG, nicht jedoch Prokuristen oder Aufsichtsräte).



**Strafregister-
bescheinigung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- ☑ **Registerrauskunft für Verbände** der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers



**Registerrauskunft für
Verbände**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- ☑ **Auszug aus der Insolvenzdatei** gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)



**Auszug
Insolvenzdatei**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- ☑ **Firmenbuchauszug** gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)



**Firmenbuchauszug
und Auskunft GISA**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- ☑ **letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers bzw. WEBEKU-Kontoauszug und** **letztgültige Rückstandsbescheinigung** gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, bzw. Daten des Steuerkontos / FinanzOnline-Kontoauszug oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)



**Bescheinigung
Unbedenklichkeit
und Rückstand**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der

Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.

- ☒ Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.

 Formblatt Ausschluss Unternehmen der Russischen Föderation	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
---	---	---

2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- ☒ Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:

- 1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.15.2.

 Formblatt Verpflichtungs- erklärung	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
--	---	--

Der Bieter muss nachweisen, dass seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dafür hat der Bieter folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- ☒ Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.

 Nachweis KSV-Rating	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
--	---	---

Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied): Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.

- ☒ Es ist eine Erklärung über die Gesamtumsatzerlöse der letzten drei Jahre oder eines kürzeren Tätigkeitszeitraums, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht, vom Bieter bzw. bei einer Bietergemeinschaft von jedem Partner der Bietergemeinschaft vorzulegen.

 Formblatt 5	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
--	--	----------------------

Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied): 40 Mio. EUR (ohne USt.) durchschnittlicher Jahresumsatzerlöse.

Die Umsatzerlöse sind nur dann für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum nachzuweisen, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht. In diesem Fall sind die Umsatzerlöse seit dem Bestehen anzugeben, wobei pro Monat seit dem Bestehen im Schnitt ein Zwölftel der vorgenannten Jahresumsatzerlöse erreicht worden sein muss.

- ☒ Es ist ein Nachweis (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied) über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Austragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.



**Nachweis Haftpflicht-
versicherung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.37.3 festgelegt.

2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- ☒ Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen.



**Formblatt
Referenzprojekte**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: alle Mitglieder zusammen): Die technische Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle nachstehenden Referenzanforderungen in den letzten fünfzehn Jahren (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2010), nachgewiesen werden können, wobei ein Referenzprojekt bis zu maximal zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen kann (z.B. Neubau Stahlbrücke über Wasserstraße mit einer Einzelstützweite >80m, sowie einer Gesamtlänge >200m):

- Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke mit einer Länge von mind. 200 m über eine Wasserstraße¹
- Neubau Stahlbrücke mit mind. 80 m Einzelstützweite
- Brückeninstandsetzung am Bestand mit einem Auftragswert von mindestens 2,0 Mio (inkl. USt) in Euro
- Neubau Brücke aus Spannbeton mit einer Einzelstützweite von mind. 30m

Der Bieter hat daher zumindest zwei separate Referenzprojekte vorzulegen, die sämtliche der geforderten Mindestanforderungen in Summe erfüllen (z.B. Referenzprojekt 1 erfüllt die Mindestanforderungen „Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke mit einer Länge von mind. 200 m über eine Wasserstraße“ und „Stahlbrücke mit mind. 80 m Einzelstützweite“ und Referenzprojekt 2 erfüllt die Mindestanforderungen „Brückenbau am Bestand (Brückeninstandsetzung) mit einem Auftragswert von mindestens 2,0 Mio (inkl. USt) in Euro“ und „Neubau einer Brücke aus Spannbeton mit einer Einzelstützweite von mind. 30m“).

Genannte Referenzbauwerke, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 50 % an den obenstehenden Referenzanforderungen nachgewiesen wird.

- ☒ Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Gesamtbauleiters ist das Formblatt Gesamtbauleiter Eignung vorzulegen.



**Formblatt
Gesamtbauleiter
Eignung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: alle Mitglieder zusammen): Die technische Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest eine der nachstehenden Referenzanforderungen in den letzten fünfzehn Jahren (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2010) von der namhaft gemachten Person in der Funktion „Bauleiter“, nachgewiesen werden kann:

- Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke aus Stahlbeton oder Spannbeton mit einer Einzelstützweite von mind. 40m, oder
- Neubau einer Stahl- oder Stahlverbundbrücke mit mind. 40 m Einzelstützweite

¹ Definition „Wasserstraße“ gemäß § 15 Abs 1 Schifffahrtsgesetz oder gleichwertig: Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

Der Bieter muss im eignungsrelevanten Zeitpunkt über diese Person verfügen, was nur dann der Fall ist, wenn die Person zumindest im Vollzeitäquivalent (zumindest 35 Wochenstunden) in einem aufrechten und ungekündigten Dienstverhältnis beschäftigt ist (gemäß Angestelltengesetz oder vergleichbar; kein freies Dienstverhältnis; kein Werkvertrag) oder Unternehmenseigentümer ist.

Der Bieter ist verpflichtet, im Fall der Zuschlagserteilung die namhaft gemachte Schlüsselperson bei der Leistungserbringung einzusetzen. Details dazu siehe Punkt 4.2.3.3, 4.2.3.4 und 4.2.13.4.

Eine Mehrfachnennung einer Referenz für mehrere namhaft gemachte Schlüsselpersonen ist zulässig, sofern die jeweilige namhaft gemachte Person in der geforderten Funktion im Referenzprojekt tätig war und die jeweilige geforderte Referenzanforderung mit der Referenz nachgewiesen werden kann.

- ☒ Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Poliers-Betonbau ist das Formblatt Polier Betonbau Eignung vorzulegen.



**Formblatt
Polier Betonbau
Eignung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: aller Mitglieder zusammen): Die technische Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest eine der nachstehenden Referenzanforderungen in den letzten fünfzehn Jahren (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2010) in der Funktion „Polier“, nachgewiesen werden kann:

- Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke aus Stahlbeton oder Spannbeton mit einer Einzelstützweite von mind. 40m, oder
- Neubau einer Stahlbetonverbundbrücke mit mind. 40 m Einzelstützweite

Der Bieter muss im eignungsrelevanten Zeitpunkt über diese Person verfügen, was nur dann der Fall ist, wenn die Person zumindest im Vollzeitäquivalent (zumindest 35 Wochenstunden) in einem aufrechten und ungekündigten Dienstverhältnis beschäftigt ist (gemäß Angestelltengesetz oder vergleichbar; kein freies Dienstverhältnis; kein Werkvertrag) oder Unternehmenseigentümer ist.

Der Bieter ist verpflichtet, im Fall der Zuschlagserteilung die namhaft gemachte Schlüsselperson bei der Leistungserbringung einzusetzen. Details dazu siehe Punkt 4.2.3.3, 4.2.3.4 und 4.2.13.4.

Eine Mehrfachnennung einer Referenz für mehrere namhaft gemachte Schlüsselpersonen ist zulässig, sofern die jeweilige namhaft gemachte Person in der geforderten Funktion im Referenzprojekt tätig war und die jeweilige geforderte Referenzanforderung mit der Referenz nachgewiesen werden kann.

- ☒ Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Bauleiter Stahlbau ist das Formblatt Bauleiter Stahlbau Eignung vorzulegen.



**Formblatt
Bauleiter Stahlbau
Eignung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: aller Mitglieder zusammen): Die technische Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest eine der nachstehenden Referenzanforderungen in den letzten fünfzehn Jahren (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2010) von der namhaft gemachten Person in der Funktion „Bauleiter“, nachgewiesen werden kann:

- Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke aus Stahl (mit oder ohne orthotroper Platte) mit einer Einzelstützweite von mind. 40m, oder
- Neubau einer Stahlbetonverbundbrücke mit mind. 40 m Einzelstützweite

Der Bieter muss im eignungsrelevanten Zeitpunkt über diese Person verfügen, was nur dann der Fall ist, wenn die Person zumindest im Vollzeitäquivalent (zumindest 35 Wochenstunden) in einem aufrechten und ungekündigten Dienstverhältnis beschäftigt ist (gemäß Angestelltengesetz oder vergleichbar; kein freies Dienstverhältnis; kein Werkvertrag) oder Unternehmenseigentümer ist.

Der Bieter ist verpflichtet, im Fall der Zuschlagserteilung die namhaft gemachte Schlüsselperson bei der Leistungserbringung einzusetzen. Details dazu siehe Punkt 4.2.3.3, 4.2.3.4 und 4.2.13.4.

Eine Mehrfachnennung einer Referenz für mehrere namhaft gemachte Schlüsselpersonen ist zulässig, sofern die jeweilige namhaft gemachte Person in der geforderten Funktion im Referenzprojekt tätig war und die jeweilige geforderte Referenzanforderung mit der Referenz nachgewiesen werden kann.

- ☒ **Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied):** Qualitätsbescheinigung/Zertifizierung gem. ÖNORM EN ISO 9001 oder 9002 von einer EU-akkreditierten Zertifizierungsstelle oder eine gleichwertige Qualitätsbescheinigung/Zertifizierung oder eine gleichwertige Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität ist vorzulegen (Der Bieter hat die Gleichwertigkeit entsprechend nachzuweisen). Auf § 87 Abs. 1 BVergG wird verwiesen.

	Bescheinigung Qualität	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
--	-------------------------------	---	--

- ☒ **Mindestanforderung (bei Bietergemeinschaften: jedes Mitglied):** Eine gültige Bescheinigung/Zertifizierung über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (EN ISO 14001) oder eine gültige Umwelterklärung (EMAS VO Nr.1221/2009 des Europäischen Parlaments über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) oder gleichwertig ist vorzulegen (Der Bieter hat die Gleichwertigkeit entsprechend nachzuweisen). Auf § 87 Abs. 2 BVergG (gleichwertiger Nachweis) wird verwiesen.

	Bescheinigung EN ISO 14001	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)
ODER			
	Umwelterklärung gem. EMAS	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

- erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
☒	Angebotspreis (Preis)	Wp	92
☒	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2
☒	Erhöhung der Arbeitssicherheit	-	max. 1
☒	Referenzen Gesamtbauleiter	-	max. 2
☒	Referenzen Polier Betonbau	-	max. 1,5
☒	Referenzen Bauleiter Stahlbau	-	max. 1,5

2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebende Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}} \right) \right) * W_p$$

- $\text{Preis}_{\text{Angebot}}$ Preis des jeweiligen Angebots
- $\text{Preis}_{\text{min}}$ Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W_p Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots ($\text{Preis}_{\text{Angebot}}$) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis ($\text{Preis}_{\text{min}}$) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

2.3.1.4 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt Verlängerung Gewährleistung im Beschaffungsportal hochzuladen.



**Formblatt
Verlängerung
Gewährleistung**

im Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend

Punkteermittlung:

Verlängerung der Gewährleistung	Punkte (max. 2,0)
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 2 Jahre	0,8
Verlängerung um 5 Jahre	2,0

2.3.1.5 Zuschlagskriterium Erhöhung der Arbeitssicherheit

Der Bieter hat das Formblatt 19 im Beschaffungsportal auszufüllen.



Formblatt 19

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

Punkteermittlung: Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an, werden 0 Punkte vergeben).

Maßnahme Erhöhung der Arbeitssicherheit	Punkte (max. gesamt 1,0)
Erhöhung der Anzahl der Ersthelfer auf der Baustelle	0,2
Erste-Hilfe-Kurs sämtl. Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), nicht älter als 12 Monate	0,2
Zusätzliche Einsatzkräftebesprechungen	0,2
Nachweisliche Schulung Arbeitssicherheit in Kleingruppen zu max. 10 Personen	0,2
Zumindest monatliche Sicherheitsbesprechung	0,2

2.3.1.6 Zuschlagskriterium Referenzen Gesamtbauleiter

Der Bieter hat das Formblatt Bauleiter (Formblatt Referenzen Gesamtbauleiter) im Beschaffungsportal hochzuladen. Bewertet werden nur Referenzen des bereits im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit gemäß Pkt. 2.2.4. namhaft gemachten Gesamtbauleiters, in welchen dieser in der Funktion „Bauleiter“ tätig war.



**Formblatt Referenzen
Gesamtbauleiter**

im Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend

Die Fertigstellungszeitpunkte der Referenzprojekte des Gesamtbauleiters dürfen nicht weiter als zehn Jahre zurückliegen (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2015). Es können maximal zwei Referenzprojekte in diesem Zuschlagskriterium vorgelegt werden, die für die Bewertung/Punkteermittlung herangezogen werden, wobei jedes der nachfolgenden Referenzkriterien - auch bei mehrfacher Erfüllung - nur einmal gewertet wird.

Punkteermittlung:

Referenzkriterien Gesamtbauleiter	Punkte (max. 2,0)
Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke mit einer Gesamtstützweite von mind. 200 m über einer Wasserstraße² ; Zur Klarstellung: besteht eine Brücke aus mehreren Tragwerken, z.B. Vorlandbrücke – Strombrücke- Vorlandbrücke, so dürfen die einzelnen Gesamtstützweiten nicht addiert werden. Somit ist nur die Gesamtstützweite über der Wasserstraße (Strombrücke) heranzuziehen.	0,60
Neubau Stahlbrücke (mit oder ohne orthotrope Platten) mit mind. 80 m Einzelstützweite	0,20
Neubau Brücke aus Spannbeton mit einer Einzelstützweite von mind. 30 m	0,20
Ein- oder Ausschwimmen eines vorgefertigten Tragwerks bzw. Tragwerksabschnitts mit einer Länge von mind. 80 m auf einer Wasserstraße ²	0,60
Tragwerksherstellung in Seitenlage mit Querverschub in Endlage mit einer Tragwerkslänge von: • 20 bis 50m 0,20 Punkte • > 50 bis 100m 0,30 Punkte • > 100m 0,40 Punkte	max. 0,40

² Definition „Wasserstraße“ gemäß § 15 Abs 1 Schifffahrtsgesetz oder gleichwertig: Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

2.3.1.7 Zuschlagskriterium Referenzen Polier Betonbau

Der Bieter hat das Formblatt Polier Betonbau (Formblatt Referenzen Polier Betonbau) im Beschaffungsportal hochzuladen. Bewertet werden nur Referenzen des bereits im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit gemäß Pkt. 2.2.4. namhaft gemachten Poliers Betonbau, in welchen dieser in der Funktion „Polier“ tätig war.



**Formblatt Referenzen
Polier Betonbau**

im Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend

Die Fertigstellungszeitpunkte der Referenzprojekte des Poliers Betonbau dürfen nicht weiter als zehn Jahre zurückliegen (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2015). Es können maximal zwei Referenzprojekte in diesem Zuschlagskriterium vorgelegt werden, die für die Bewertung/Punkteermittlung herangezogen werden, wobei jedes der nachfolgenden Referenzkriterien - auch bei mehrfacher Erfüllung - nur einmal gewertet wird.

Punkteermittlung:

Referenzkriterien Polier Betonbau Zuschlag	Punkte (max. 1,50)
Neubau einer Straßen- oder Bahnbrücke über einer Wasserstraße³ mit einer Gesamtstützweite von: 50 bis 100m 0,15 Punkte >100 bis 200m 0,30 Punkte >200 bis 300m 0,45 Punkte > 300m 0,60 Punkte Zur Klarstellung: besteht eine Brücke aus mehreren Tragwerken, z.B. Vorlandbrücke – Strombrücke- Vorlandbrücke, so dürfen die einzelnen Gesamtstützweiten nicht addiert werden. Somit ist nur die Gesamtstützweite über der Wasserstraße (Strombrücke) heranzuziehen.	max. 0,60
Neubau Brücke aus Spannbeton mit einer Einzelstützweite - bis 35 m 0,15 Punkte > 35 m 0,30 Punkte	max. 0,30
Instandsetzungen von Brückenbauwerken mit einem Auftragswert von mehr als 2 Mio (inkl. USt) in Euro	0,15
Tragwerksherstellung in Seitenlage mit Querverschub in Endlage mit einer Tragwerkslänge von: 20 bis 50m 0,15 Punkte > 50 bis 100m 0,30 Punkte > 100m 0,45 Punkte	max 0,45

³ Definition „Wasserstraße“ gemäß § 15 Abs 1 Schifffahrtsgesetz oder gleichwertig: Wasserstraßen sind die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

2.3.1.8 Zuschlagskriterium Referenzen Bauleiter Stahlbau

Der Bieter hat das Formblatt Bauleiter Stahlbau (Formblatt Referenzen Bauleiter Stahlbau) im Beschaffungsportal hochzuladen. Bewertet werden nur Referenzen des bereits im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit gemäß Pkt. 2.2.4. namhaft gemachten Bauleiters Stahlbau, in welchen dieser in der Funktion „Bauleiter“ tätig war.



**Formblatt Referenzen
Bauleiter Stahlbau**

im Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend

Die Fertigstellungszeitpunkte der Referenzprojekte des Bauleiters Stahlbau dürfen nicht weiter als zehn Jahre zurückliegen (Fertigstellungszeitpunkt liegt daher nach dem 31.12.2015). Es können maximal zwei Referenzprojekte in diesem Zuschlagskriterium vorgelegt werden, die für die Bewertung/Punkteermittlung herangezogen werden, wobei jedes der nachfolgenden Referenzkriterien - auch bei mehrfacher Erfüllung - nur einmal gewertet wird.

Punkteermittlung:

Referenzkriterien Bauleiter Stahlbau Zuschlag	Punkte (max. 1,50)
Neubau einer Stahlbrücke (mit oder ohne orthotrope Platten) im Zuge eines Straßen- oder Bahnprojektes mit einer Gesamtstützweite von: 50 bis 100m 0,15 Punkte >100 bis 200m 0,30 Punkte >200 bis 300m 0,53 Punkte > 300m 0,75 Punkte Zur Klarstellung: besteht eine Brücke aus mehreren Tragwerken, z.B. Vorlandbrücke – Strombrücke- Vorlandbrücke, so dürfen die einzelnen Gesamtstützweiten nicht addiert werden.	max. 0,75
Ein- oder Ausschwimmen auf einer Wasserstraße eines vorgefertigten Tragwerks bzw. Tragwerksabschnitt mit einer Länge von 50 bis 100m 0,15 Punkte >100 bis 150m 0,30 Punkte > 150m 0,45 Punkte	max. 0,45
Stahlbrücke (mit oder ohne orthotrope Platten) mit einer Tragwerksherstellung in Seitenlage mit Querverschub und/oder Längsverschub in Endlage mit einer Tragwerkslänge von 50 bis 100m 0,15 Punkte > 100m 0,30 Punkte	max.0,30

2.3.1.13 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezahle wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.3.3) abgezogen.

2.3.5 Selbstdeklaration Qualitätskriterien/Zuschlagskriterien

Mit dem Angebot ist seitens des Bieters eine Selbstdeklaration über die angebotenen Qualitätskriterien (Zuschlagskriterien mit Ausnahme des Preises; siehe Pkt 2.3.1.4 bis 0) auszufüllen und mit dem Angebot verpflichtend abzugeben.



**Selbstdeklaration
Zuschlagskriterien**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifischen Abnahmeprüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die Regelpläne der Abteilung Brückenbau;
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01; die Bezugnahme in dieser RVS auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013-03-15, gilt als Bezugnahme auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2023-05-01.
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifische Abnahmeprüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

- ☒ Endtermin und Zwischentermine

Die Arbeiten sind innerhalb von 25 Kalendermonaten von dem bei der Baueinleitung festgesetzten Tage an gerechnet, zu beenden.

Zwischentermine:

Zwischentermine	Beschreibung	Datum
Zwischentermin 1	Vorlage prüffähiger Abbruchplanung	20.05.2027
Zwischentermin 2	Vorlage prüffähiger Planung des Einschwimmvorgangs	29.10.2027
Zwischentermin 3	Beginn der Brückensperre der B123	20.05.2028
Zwischentermin 4	spätester Termin für das letzte Ausschwimmen bzw. Ausfahren der Tragwerke	11.06.2028
Zwischentermin 5	spätester Termin für ersten Einschwimmvorgang (Tragwerk Neu Achse 5-3) = Fertigstellung der erforderlichen Unterbauten	24.06.2028
Zwischentermin 6	spätester Termin für zweiten Einschwimmvorgang (Tragwerk Neu Achse 8-6) = Fertigstellung der erforderlichen Unterbauten	01.07.2028
Zwischentermin 7	Verkehrsfreigabe der beiden Fahrspuren auf der Donaubrücke sowie aller Fahrspuren in den Anschlussbereichen NÖ + ÖO (Kreisverkehr Pyburg; Knoten B123 – B3 sowie B3) inkl. Bodenmarkierung und Leiteinrichtungen. Zur Klarstellung: Geschwindigkeitsreduktionen infolge von Fertigstellungsarbeiten im Nachbereich (z.B.: Anschluss Radwege, Rückbau Baustellenzufahrten, etc.) sind erlaubt.	20.08.2028
Zwischentermin 8	Verkehrsfreigabe Geh- und Radweg sowie Fertigstellung des gesamten Entwässerungssystem inkl. GSAs	01.09.2028
Zwischentermin 9	spätester Zeitpunkt für die uneingeschränkte Verkehrsfreigabe im Bereich der B123 und B3	6 Wochen nach Zwischentermin 7
Zwischentermin 10	Fertigstellung Rückbau Vormontagefläche (Teilfläche 1)	30.10.2028
Zwischentermin 11	Fertigstellung Rückbau Vormontagefläche (Gesamtfläche)	30.11.2028

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. 4.2.3 pönalisiert.

4.2.2 Bonusregelung

Für jeden Tag der früheren Verkehrsfreigabe vor dem Zwischentermin 7 wird ein Bonus in der Höhe von EUR 80.000,00 netto pro Kalendertag vergütet. Der Bonus unterliegt keiner Preisveränderung (somit Festpreis).

Für die Bewertung der Kalendertage werden nur durchgehende 24 Stunden von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr angerechnet.

Die maximale Summe, der im Rahmen dieser Bonusregelung einsparbarer Kalendertage, beträgt 10 Kalendertage und somit einer maximalen Bonussumme von EUR 800.000,00 netto.

Die zeitgebundenen Kosten werden, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen durch Leistungsabweichungen, in unveränderter Höhe ausbezahlt.

4.2.3 Pönale

4.2.3.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnene Woche).

➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
---	-----------------------------	----------------------------	---------------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.3.2 Pönale Termine

- Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).

Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

	Zwischentermin 7	120.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
	Zwischentermin 3,4,5,6,8,9,10,11	10.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
	Zwischentermin 1, 2	1.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
	Endtermin	5.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 10% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.3.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben den Pönalen gem. Pkt. 4.2.3.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11).

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Abzug in [EUR]} = \text{Schlussrechnungssumme}_{\text{NETTO}} \times 1,5 \times \frac{\text{Punkte}}{100}$$

- Punkte.....Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.3.4 Pönale Bauleiter- oder Polierwechsel bezüglich der zugesagten Anforderungen im Rahmen der Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Zusagen betreffend der Schlüsselpersonen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Verstößt der AN bei einem Bauleiter- oder Polierwechsel demnach gegen die Regelungen gem. Pkt. 2.3.1.6 und/oder 0 und/oder 0 (zugesagte Anforderungen der Schlüsselpersonen im Rahmen der Zuschlagskriterien) sowie 4.2.13.4 hat der AN eine entsprechende Pönale gemäß dem gegenständlichen Punkt zu leisten.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.3.5, pro Fall und Schlüsselperson.

Im Falle des Wechsels/Austausch von Schlüsselpersonen werden nicht mehr erfüllte Zusagen (der im Vergabeverfahren namhaft gemachten Schlüsselperson zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien sanktioniert. Anhand des Zuschlagskriteriums „Referenzen Gesamtbauleiter“ oder „Referenzen Polier Betonbau“ oder „Referenzen Bauleiter Stahlbau“ wird die Punktedifferenz zur im Vergabeverfahren namhaft gemachten Schlüsselperson ermittelt. Der Differenzwert wird in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Beispiele:

- 1) Wird eine fachlich gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson „Gesamtbauleiter“ („neue Schlüsselperson“/„Ersatz-Schlüsselperson“) namhaft gemacht, wird demnach keine Pönale gemäß Pkt 4.2.3.4 fällig.
- 2) Der Bieter hat mit seinem Angebot eine Schlüsselperson „Gesamtbauleiter“ angeboten, welche im Zuschlagskriterium „Referenzen Gesamtbauleiter“ die maximale Punkteanzahl (x Punkte) erreicht hat. Kann im Falle eines Wechsels/Austausch keine fachlich gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson „Gesamtbauleiter“ („neue Schlüsselperson“/„Ersatz-Schlüsselperson“) namhaft gemacht

werden, sondern hätte diese Schlüsselperson im Rahmen der Bewertung im Zuschlagskriterium „Referenzen Gesamtbauleiter“ keine Punkte erreicht, wird die Pönale mit dem Faktor 1,5 der nachfolgenden Formel berechnet.

- 3) Der Bieter hat mit seinem Angebot eine Schlüsselperson „Gesamtbauleiter“ angeboten, welche im Zuschlagskriterium „Referenzen Gesamtbauleiter“ die maximale Punktzahl (x Punkte) erreicht hat. Kann im Falle eines Wechsels/Austausch keine fachlich gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson „Gesamtbauleiter“ („neue Schlüsselperson“/„Ersatz-Schlüsselperson“) namhaft gemacht werden, sondern hätte diese Schlüsselperson im Rahmen der Bewertung im Zuschlagskriterium „Referenzen Gesamtbauleiter“ lediglich y Punkte erreicht, werden diese Punkte bei der Berechnung der Pönale entsprechend berücksichtigt und der Faktor 1,5 der nachfolgenden Formel um die entsprechend erreichten Punkte (Differenz aus x-y Punkte) verringert.

Bei einem mehrmaligen Austausch/Wechsel der Schlüsselperson erfolgt die Berechnung der Vertragsstrafe immer auf Grundlage der ursprünglich angebotenen Zusagen (der im Vergabeverfahren namhaft gemachten Schlüsselperson zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien. Dies bedeutet, dass die jeweilige Vertragsstrafe immer im Vergleich zu den mit dem Angebot namhaft gemachten Schlüsselpersonen erfolgt, unabhängig davon, ob und wie oft bereits ein Austausch/Wechsel der jeweiligen Schlüsselperson erfolgt ist.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Abzug in [EUR]} = \text{Schlussrechnungssumme}_{\text{NETTO}} \times 1,5 \times \frac{\text{Punkte } (x - y)}{100}$$

- Punkte Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.3.5 Pönale Bauleiter- oder Polierwechsel bezüglich der Anforderungen der technischen Leistungsfähigkeit

- ☒ Verstößt der AN beim Bauleiter- oder Polierwechsel gegen die Regelungen gem. Pkt. 2.2.4 (Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit) sowie 4.2.13.4 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauleiterwechsel bzw. Polierwechsel	50.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	--	----------------------------------	-------------------------------	-------------------------

Diese Pönale besteht neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.3.4.

4.2.3.7 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- ☒ Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauprodukte	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
--	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.3.8 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

- ☒ Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	5.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.3.9 Pönale Ersatzabnahme

- ☒ Für jede erforderliche Ersatzabnahme gem. AVB Pkt. 3.13 bzw. 4.2.32 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Ersatzabnahme	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	----------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.3.10 Pönale Arbeitnehmerschutz

- ☒ Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Arbeitnehmerschutz	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.3.11 Pönale Mindest-RA Zugabemengen (RA10)

- ☒ Für den Fall von unzureichender Mindest-RA Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Pönale in [EUR]} = \text{Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR]} \text{ aus Schlußrechnung} \times 0,05$$

4.2.3.13 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- ☒ Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Vertragsverstoß (Dauerdelikt)	1.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Woche ³⁾
	Vertragsverstoß verwirklicht	1.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾

4.2.4 Elektronische Bauabrechnung

- Es ist ausschließlich eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 zulässig.

4.2.5 Rechnungslegung/Zahlung

Es sind getrennte Rechnungen für das Land NÖ und das Land OÖ zu legen.

Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

- Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.

- ☒ wobei im
Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 3 % und im
Kalenderjahr 2027 nicht mehr als 40 % und im
Kalenderjahr 2028 nicht mehr als 50 % der Auftragssumme und im
Kalenderjahr 2029 der Restbetrag zur Auszahlung gelangt.

- ☒ Rechnungen Land NÖ:

Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

Rechnungen Land OÖ:

Elektronische Rechnungen werden ausschließlich über das Unternehmensserviceportal www.usp.gv.at akzeptiert. Als Auftragsreferenz geben Sie hier bitte folgende Kennung an: L4/E502. Nähere Informationen finden Sie auch in der Beilage bzw. unter

www.erechnung.gv.at. Das Unternehmen hat neben der UID-Nummer auch die entsprechende Firmenbuchnummer anzuführen. Ist Ihnen ihre Lieferanten- bzw. Kreditorennummer des Landes Oberösterreich bekannt, geben Sie diese bitte im entsprechenden Feld ein, andernfalls können Sie dieses Feld mit der Zahl „0“ befüllen.

4.2.6 Preisveränderung

- Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Preisumrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.

Die Preisumrechnung für den Preisanteil Sonstiges erfolgt getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-007), siehe AVB Punkt 3.30. Es gelten die sachlich zutreffenden Subindizes aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau Basisjahr 2020 Gliederung nach Leistungsgruppen - Anteil Sonstiges“) als vereinbart.

Anmerkung: Sollte für einen Leistungsteil (LT) kein „Anteil Sonstiges“ im oben beschriebenen Baukostenindex ausgewiesen sein – wird der Anteil Sonstiges aus dem „BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“ verwendet. Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist

4.2.7 Abänderung zu 3.32.1 der AVB – Verpflichtende Ablösung des Deckungsrücklasses durch eine Bankgarantie

Der Deckungsrücklass ist durch eine Bankgarantie abzulösen, wobei ausschließlich die vom AG vorgegebene Vorlage „Muster Bankgarantiebrieft“ zu verwenden ist. Die Laufzeit der Bankgarantie kann nur mit 28. Februar, 30. Juni oder 31. Oktober enden und muss das vertragliche Bauende bei einer Auftragssumme bis zu EUR 5.000.000,- um zumindest 6 Monate bzw. über EUR 5.000.000,- um zumindest 12 Monate überschreiten. Nicht rechtzeitig erneuerte Bankgarantien werden 8 Tage vor Fristablauf ohne Verständigung des AN abberufen. Bei länger als 1 Jahr dauernden Arbeiten kann die Bankgarantie in Abstimmung mit dem AG gestaffelt vorgelegt werden.

4.2.8 Beauftragung

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Länder Oberösterreich und Niederösterreich, wobei das Land Niederösterreich für die gegenständliche Ausschreibung die vergebende Stelle ist.

Die gegenständliche Ausschreibung wird getrennt vom Land Niederösterreich und Land Oberösterreich beauftragt.

Ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis liegt nur dann vor, wenn beide Auftraggeber (Land Niederösterreich und Land Oberösterreich) ihren Anteil des Gesamtauftrags beauftragt haben.

Aus der unter Punkt 4.2.9 beschriebenen Kostenteilung errechnen sich die jeweiligen Auftragssummen für das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich.

Das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich sind aus dem Vertrag somit nicht gesamtschuldnerisch verantwortlich.

4.2.9 Kostenteilung

Gemäß einer Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich und Niederösterreich wird eine Teilung der Auftragssumme in folgendem Verhältnis durchgeführt:

Anteil Land Oberösterreich: 55%

Anteil Land Niederösterreich: 45%

Die Rechnungslegung (Teilrechnungen sowie Schlussrechnung) hat getrennt an die jeweiligen Projektpartner mit dem oben angeführten Teilungsschlüssel zu erfolgen. Die genaue Modalität der Rechnungslegung wird, sofern nicht bereits Regelungen im gegenständlichen Vertrag getroffen wurden, noch bekanntgegeben.

4.2.10 Verbot eigenmächtiger Leistungsänderungen

4.2.10.1 Allgemeines

Der AN darf keine Leistungsänderung vornehmen, ohne dass diese vorher vom AG beauftragt wurde (eigenmächtige Leistungsänderung). Insbesondere kann ein solcher Auftrag keinesfalls durch einen bloßen Freigabevermerk des AG ersetzt werden.

4.2.10.2 Rechtsnachfolgen

Bei eigenmächtigen Leistungsänderungen hat der AN jedenfalls kein Recht auf Vergütung allfälliger Mehrkosten oder auf Verlängerung von Leistungsfristen und der AG ist – unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt,

- die Beseitigung der geänderten Leistung zu verlangen und hinsichtlich der Leistung, von der abgewichen wurde, auf Erfüllung zu bestehen; oder
- wenn aus der eigenmächtigen Leistungsänderung Minderkosten des AN resultieren, einen Betrag in Höhe dieser Minderkosten von der Vergütung abzuziehen.

4.2.10.3 Ausnahmen bei Gefahr in Verzug

Wenn bei Gefahr im Verzug eine vorherige Beauftragung durch den AG nicht rechtzeitig erlangt werden kann, ist der AN verpflichtet, solche Maßnahmen, die unmittelbar zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, auch dann unverzüglich zu setzen, wenn damit eine Leistungsänderung verbunden ist.

4.2.11 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Der AG wird zum Zweck der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit Fotos und Filmaufnahmen durchführen. Vom AN ist für sämtliche in seiner Sphäre tätigen Personen (einschließlich Lieferanten, etc.) eine diesbezügliche Zustimmungserklärung einzuholen bzw. dem AG vorzulegen. Der AG ist vom AN aus diesem Thema schad- und klaglos zu halten. Entgeltansprüche, welcher Art auch immer, aus diesem Titel sind ausgeschlossen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

Der AN hat alle freiwilligen Veranstaltungen und öffentlichen Ankündigungen im Bereich der Baustelle, welche im Zusammenhang mit dem Projekt stehen wie z.B. Baustellenexkursionen, Vorträge, Veröffentlichungen und Filmaufnahmen mindestens eine Woche zuvor mit dem AG abzustimmen und eine entsprechende Freigabe einzuholen.

Der AG ist seinerseits berechtigt, Baustellenexkursionen durchzuführen, soweit er dadurch die Arbeiten des AN nicht behindert. Der AG wird den AN von solchen Baustellenexkursionen jeweils mindestens eine Woche im Voraus verständigen; Entgeltansprüche, welcher Art auch immer, aus diesem Titel sind ausgeschlossen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

4.2.12 Projektentwicklung und Ablaufplanung

4.2.12.1 Qualitätssicherung der Planung

Die Qualitätssicherung der Planung gemäß ÖNORM EN 1990 bzw. ÖNORM B 1990-2 setzt sich aus der Eigenkontrolle sowie einer unabhängigen Prüfung zusammen. Letztere kann in Abhängigkeit der Versagensfolgeklasse bzw. Komplexität der Aufgabenstellung „normal“ oder „erweitert“ erfolgen.

Der AG sieht auf Grund der Versagensfolgeklasse eine erweiterte unabhängige Prüfung (Nachprüfung im Sinne der RVS 06.01.41) der Tragwerke vor (DCL3) vor. Für die Nachprüfung sind vollständige und prüffähige Prüfunterlagen (statische Berechnungen unter Einhaltung der Grundsätze der ONR 24005, Planunterlagen, Berichte, etc.) unter Beachtung der nachfolgenden Prüffristen vorzulegen:

- Erstprüfung 21 Kalendertage
- Revisionsprüfung 7 Kalendertage

Folgende Begriffspaare sind sinngemäß gleichbedeutend zu verstehen:

Schadensfolgeklasse	↔	Versagensfolgeklasse
DSL = Design Supervision Level (Überwachungs-kategorie Planung)	↔	DCL = Design Check Level (Kontroll-kategorie Planung)
Eigenüberwachung	↔	Eigenkontrolle
normale Überwachung	↔	normale unabhängige Prüfung
verstärkte Überwachung	↔	erweiterte unabhängige Prüfung

4.2.12.2 Besprechungen (Projektleitbesprechungen; Baubesprechungen; Bauablaufbesprechungen, etc)

Der AN hat für die Erstellung der Besprechungsprotokolle (nach Vorlage des AG's) zu sorgen, diese mit den Vertretern des AG abzustimmen und zu versenden. Die Protokolle sind während der Besprechung zu erstellen (Schriftführung durch AN) und sind z.B. auf eine Leinwand zu projizieren.

4.2.12.3 Kommunikation

Der projektspezifische Schriftverkehr hat ausschließlich über die bei der Baueinleitung genannten Personen zu erfolgen. In jeder E-Mail hat im Betreff zumindest „bDBM...“ sowie ein thematischer Überbegriff zu stehen.

4.2.12.4 Datenformate

Der Austausch der Daten soll auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein, wobei allerdings alle relevanten Planungsphasen oder Dokumentationsstände ausgetauscht werden müssen.

Bei relevanten Planständen, Änderungen oder Korrekturen sowie insbesondere bei Planungen des AN sind CAD-Dateien auszutauschen. Bei Zwischenständen können zu informativen Zwecken Pläne im PDF-Format ausgetauscht werden.

Der sendende Vertragspartner sorgt für die Richtigkeit der Daten. Vor der Versendung der Daten hat der sendende Vertragspartner den Datentransfer auf Inhalt und Vollständigkeit zu überprüfen. Eine etwaige Korrektur von bereits übermittelten Daten hat unverzüglich nach Erkennen eines Fehlers bzw. nach Anforderung zu erfolgen.

Bei der Übergabe der vom AN erzeugten digitalen CAD-Daten an den AG sind immer auch ein dazugehöriger Plotplan (PDF, PLT) zur Überprüfung der vollständigen Übertragung der Daten mitzuliefern. Auf spezielles Verlangen können vom AG auch Papierpläne hierfür abgefordert werden. PDF-Dateien von CAD-Dateien müssen schaltbare Layer/Ebenen enthalten.

Zum digitalen Datenaustausch gehören die nachfolgend genannten Bestandteile:

Vom AN erstellte Pläne sind in folgenden Dateiformaten dem AG zu übermitteln:

- CAD-Datei (Plan und Modell) im Format *.DWG (Version DWG R14, AC1014) als rechtsverbindliche Grundlage der Dateiinhalte und die dazugehörigen Plotdateien (HPGL/2 Plot-Datei im Format *.PLT und PDF-Datei im Format *.PDF)
- Dazugehörige Plot Konfiguration File der CAD-Datei im Format *.STB oder *.CTB
- Alle mit der CAD-Datei verknüpften XREF (externe Referenzen)
- Auflistung aller zu übergebenden Dateien in einer separaten Planliste mit Kurzbeschreibung der Inhalte
- Schriftliche Information über ggf. Voreinstellungen, Besonderheiten, etc.
- Ggf. aus objekt-/modellbasierenden CAD-Systemen ein IFC-Modell (aktuell freiwillig, IFC-Version 2x3, besser IFC-Version 4)

Die Vertragspartner sorgen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für Maßnahmen, die die Ordnungsmäßigkeit der elektronisch ausgetauschten Daten gewährleisten. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass CAD- und Plotdateien (PDF, PLT) mit den ggf. übergebenen Papierplänen inhaltlich identisch sind.

Verändern sich Dateiinhalte, z.B. beim Einpflegen von Änderungen, Erweiterungen oder Korrekturen und handelt es sich um offiziell verteilte Pläne, so ist hierfür zur eindeutigen Kennzeichnung bei der Dateikodierung ein fortlaufender, angehängter Index zu verwenden.

Werden seitens des AG digitale Alt- / Bestandspläne oder Papierpläne als Grundlage für Baumaßnahmen oder für Bestandsdatenerfassungen zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Daten.

Datentransfers müssen bei der Übergabe virusfrei sein. Bei Nichteinhaltung des Virenschutzes kann der Verursacher zum Schadenersatz herangezogen werden. Nicht zugelassen sind Dateien aus nichtkommerziellen Programmversionen (z.B. Studentenversionen), die einen Vermerk, ein Wasserzeichen, eine Plotmarkierung oder ähnliche Kennzeichnungen in der Datei speichern.

Weiter Zugelassene Datenaustauschformate sind:

- *.DOCX zur Textverarbeitung (kompatibel mit Microsoft Word 2010),
- *.XSLX für Tabellenkalkulation (kompatibel mit Microsoft Excel 2010),
- *.JPG, *.TIF und *.PNG als Pixel-Grafiken oder Rasterbilder (für Bildreferenzen),
- *.RCP und *.RCS für Punktwolkenreferenzen,
- *.BCF Informationsaustauschformat basierend auf IFC-Modellen,
- REB-Daten für Trassierungsaufgaben: Achse (*.040), Gradienten (*.021), Deckenbuch (*.022, *.023), Planum, Geländemodelle

Der AG hat berechtigtes Interesse, sowohl die Datei, als auch die in der Datei verwendeten Inhalte langfristig lesen und bearbeiten zu können. Aus diesem Grunde stellen die Applikationen des AG die gemeinschaftliche Basis für jeden Datenaustausch dar. Dies hat zur Folge, dass seitens des AN eine Vereinbarung mit dem AG getroffen werden muss, wie Daten erzeugt bzw. abgeliefert werden dürfen, damit alle Beteiligten die Daten lesen, weiterbearbeiten und untereinander austauschen können.

Es sind nur Daten von Applikationen zugelassen, die entweder vom AG selbst verwendet werden, oder deren Objekte mit der vorhandenen Software einwandfrei gelesen und bearbeitet werden können

4.2.12.5 Bauzeitplan, Bauumsatzplan, Wochenprogramm, Baustelleneinrichtungsplan (Ergänzung zu 3.5 der AVB)

Der AN hat auf Aufforderung des AG – ohne gesonderte Vergütung – ehestmöglich Aktualisierungen des Bauzeitplanes und Bauumsatzplanes durchzuführen und den überarbeiteten Bauzeitplan/Bauumsatzplan dem AG vorzulegen. Der Bauzeitplan/Bauumsatzplan ist vom AN im Zuge der Bauarbeiten zu detaillieren und entsprechend dem Baufortschritt laufend fortzuschreiben. Auf Anweisung des AG sind zusätzliche Detaillierungen in Einzelbereichen durchzuführen.

Dem AG sind vom AN detaillierte Wochenpläne inklusive einer 14 Tage-Vorschau für die folgenden Arbeitswochen vorzulegen. Diese Unterlagen sind spätestens bis Donnerstag 16:00 Uhr für die folgenden Arbeitswochen der ÖBA zu übergeben.

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

4.2.13 Vertretung der Vertragspartner

4.2.13.1 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die Abteilung Brückenbau des Landes Niederösterreich, sowie die Abteilung Brücken- und Tunnelbau des Landes Oberösterreich.

Arbeiten, die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (z.B. laufende Qualitätskontrollen, Aufmaßermittlungen, Abnahmen), sind während der Regelarbeitszeit durchzuführen.

Als Regelarbeitszeit der ÖBA und sonstiger AG-Vertreter wird Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

4.2.13.2 Vertretung des AG

Die vom AG eingesetzte ÖBA vertritt ihn bei der Abwicklung des Bauvertragsverhältnisses. Ihre Weisungen sind vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen. Vertragsanpassungen dürfen nur schriftlich durch Projektleitung und ÖBA erfolgen.

Die ÖBA ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des AN gegenüber seinen Subunternehmern, Lieferanten etc. bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (z.B. infolge der Witterungsverhältnisse) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

Weisungen anderer Personen (z.B. externe Bauaufsichten wie die geotechnische, ökologische, wasserrechtliche Bauaufsicht etc.) sind nur bei schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch die ÖBA zu befolgen.

4.2.13.3 Vertretung des AN

Der AN hat unverzüglich einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses – einschließlich aller Fragen allfälliger Vertragsanpassungen – erforderlich sind, abgeben und entgegennehmen kann. Dieser hat sich auf Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Allfällige Beschränkungen dieser Vollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Der AG ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen. In diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Regelarbeitszeit (Montag-Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen. Hieraus dürfen dem AG keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem AG einen bevollmächtigten Vertreter, der im Sinne dieser Bestimmung bevollmächtigt ist, die ARGE und alle ihre Mitglieder zu vertreten, namhaft zu machen. Im Übrigen gilt oben genanntes sinngemäß.

4.2.13.4 Schlüsselpersonal

Der AN hat die im Vergabeverfahren für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sowie im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Qualität“ namhaft gemachten Personen – sohin den Gesamtbauleiter, den Polier Betonbau und den Bauleiter Stahlbau als Schlüsselpersonen verpflichtend bei der Leistungserfüllung einzusetzen.

Ein Austausch einer Schlüsselperson während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG und ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig. Einer Zustimmung des AG zum Austausch wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Schlüsselperson aufgrund von Tod, längerem Krankenstand, Beendigung des Dienstverhältnisses oder ähnlichen, nicht in der Sphäre des AN liegenden Umstände dauerhaft nicht mehr bzw. nicht mehr im erforderlichen Umfang eingesetzt werden kann.

Im Falle des Austauschs einer Schlüsselperson hat der AN die bisherige Schlüsselperson durch eine zumindest fachlich gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson ("neue Schlüsselperson") zu ersetzen. Die gleiche fachliche Qualifikation, Erfahrung und Eignung der neuen Schlüsselperson ist dem AG mit dem Ersuchen um Austausch durch Vorlage jener Unterlagen nachzuweisen, die auch im vorangegangenen Vergabeverfahren vorzulegen waren. Weist die vom AN genannte Schlüsselperson nicht die gleiche Qualifikation, Erfahrung und Eignung wie die auszutauschende Schlüsselperson auf, so ist der AG berechtigt, die vorgeschlagene neue Schlüsselperson abzulehnen. In diesem Fall hat der AN umgehend eine andere neue Schlüsselperson zu benennen, welche die Anforderungen erfüllt. Kann keine fachlich gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson ("neue Schlüsselperson") namhaft gemacht werden, hat der AN eine Pönale gemäß Pkt. 4.2.3.3 und/oder 4.2.3.4 zu bezahlen.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, den Austausch einer Schlüsselperson aus wichtigem Grund zu fordern. Verlangt der AG den Austausch einer Schlüsselperson aus wichtigem Grund, so hat der AN dem AG eine fachlich gleich geeignete, erfahrene und qualifizierte (Ersatz-)Schlüsselperson vorzuschlagen. Der AG kann die vorgeschlagene (Ersatz-)Schlüsselperson (bei entsprechender Eignung, Erfahrung und Qualifikation) nur aus wichtigem Grund ablehnen. Lehnt der AG die vorgeschlagene (Ersatz-)Schlüsselperson im Sinne dieser Bestimmung ab, so hat der AN umgehend eine andere neue Schlüsselperson zu benennen, welche die Anforderungen erfüllt. Kann keine fachlich gleich qualifizierte, erfahrene und geeignete andere Schlüsselperson ("Ersatz-)Schlüsselperson") namhaft gemacht werden, hat der AN eine Pönale gemäß Pkt. 4.2.3.3 und/oder 4.2.3.4 zu bezahlen.

Die Schlüsselpersonen haben täglich während der Arbeitszeit (Normalarbeitszeit in Einhaltung der arbeits(zeit)rechtlichen Bestimmungen) auf der Baustelle anwesend zu sein (etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Anwesenheit eines bestimmten Bauleiters oder Poliers – z.B. des Poliers für Betonbau – aktuell nicht erforderlich ist, da zu dem jeweiligen Zeitpunkt keine Betonbauarbeiten ausgeführt werden und seine Anwesenheit auch nicht zur Abstimmung erforderlich ist). Im Falle des Urlaubs einer Schlüsselperson ist der Urlaub dem AG rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben und für die Dauer des Urlaubs eine Vertretungs-Schlüsselperson, welche fachkundig und im Projekt eingearbeitet ist, bekanntzugeben. Für die Dauer des Urlaubs der Schlüsselperson gelten die Bestimmungen zur Vor-Ort-Anwesenheit der jeweiligen Schlüsselperson für die Vertretungs-Schlüsselperson.

Die Schlüsselpersonen müssen während der Sperrzeit stets erreichbar sein und sind verpflichtet, über Verlangen der Bauaufsicht unverzüglich (max. Anreisezeit von 1 Stunde) auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

4.2.14 Baustellenkoordination

- Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird vom AG gesondert beauftragt.

4.2.15 ☒ Vorlaufende Analysen des AG

Diese finden an stichprobenartig entnommenen Bohrkernen der Asphalt-Bestandsschichten statt. Ein Anspruch auf Richtigkeit und homogene Vollständigkeit dieser Stichproben in Form Bohrkernen und daraus etwaige Mehraufwendungen und Mehrkostenforderungen besteht daher nicht.

- Abzutragende Asphaltsschichten, vorlaufende Umweltanalyse des AG (liegt Ausschreibung bei)

Die entsprechend den ausgeschriebenen Positionen abzutragenden Asphaltsschichten wurden vom AG vorab gem. RBV, Anhang 3, Pkt. 3.2 anhand von Bohrkernen umweltanalytisch qualitätsgesichert. Der entsprechende Prüfbericht wird als Kalkulationsgrundlage und für die weitere bautechnische Qualitätssicherung des Asphaltgranulates/Ausbauasphaltes im Rahmen der

werkseigenen Produktionskontrolle/Qualitätssicherung gem. RBV des AN zur weiteren Verwendung übergeben.

4.2.16 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.

Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Sphäre und erfolgt auf Kosten AN.

4.2.17 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen. Ausgenommen davon ist die Brückensperre der B123.

- Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.
Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

4.2.18 Spezielle Verkehrsregelungen

☒ Der gemäß Baukonzept erforderliche Ab- und Aufbau der Ampelanlage bzw. Beleuchtung der B3 erfolgt durch den AG bzw. durch Dritte und sind mit diesen abzustimmen.

Die großräumige Umleitung im Zuge der 3-monatigen Brückensperre vom 20.05.2028 bis 19.08.2028 erfolgt durch den AG. Die Koordination sämtlicher Maßnahmen für dieses Verkehrsleitsystems erfolgt durch den AN. Diesbezüglich ist ein zeitlicher Vorlauf für die Abstimmung mit den zuständigen Straßenerhaltern von zumindest 4 Wochen erforderlich.

Sämtliche Verkehrsmaßnahmen, die sich auf Grund des Baukonzeptes des AN ergeben sind von diesem zu beantragen. Sämtliche Aufwendungen und Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet (z.B: Verkehrsschilder, Markierungen, händische Regelungen, Leitwände, Leitbaken, etc.) Dies gilt auch für die unten angeführten Maßnahmen, welche im Baukonzept enthalten sind.

Entsprechend dem Baukonzept sind vorbereitende Arbeiten am bestehenden Brückentragwerk vor Beginn der Sperre durchzuführen (z.B.: Abbau Treppenturm; Hilfsjoch B3, eventuell vorab Einbau von Verstärkungsmaßnahmen für den Brückenabtrag etc.). Diese Arbeiten können unter folgenden Rahmenbedingungen vor der Sperre durchgeführt werden:

Arbeiten auf der B123:

- Totalsperre der Brücke an maximal 5 Wochenenden (Zeitraum Samstag 19:00 bis Montag 04:00 Uhr)
- Kurzfristige Anhaltungen von maximal 15 Minuten im Zeitraum 22:00 bis 04:00 Uhr
- Halbseitige Verkehrsführung mit händischer Regelung im Zeitraum 20:00 bis 05:00 Uhr

Arbeiten auf der B3:

- Totalsperre der B3 für den Brückenabtrag gemäß Baukonzept
- Totalsperre der B3 für das Einschwimmen gemäß Baukonzept
- Fahrstreifenreduktion während der Brückensperre von 20.05.2028 bis längstens 19.08.2028; Es sind jedoch mindestens 2 Fahrstreifen mit einer Breite von je 3,25 m aufrecht zu halten.

4.2.19 Baubuch

- Der AG führt kein Baubuch.

4.2.20 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

4.2.21 Baubeschreibung

Tragwerkstausch der bestehenden Donaubrücke Mauthausen inkl. Vorlandbrücke, Radwegunterführung OÖ sowie Gewässerschutzanlagen. Details siehe Baukonzept bzw. Ausschreibungsbeilagen

4.2.22 Leitungen bzw. Einbauten

Im Zuge der Ausschreibungsplanung wurden die Einbauten vom AN erhoben und planlich dargestellt. Diese Planunterlagen liegen der Ausschreibung bei sind aber vor Baubeginn vom AN auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse, die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

4.2.22.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

4.2.22.2 Ampelanlage B3, Beleuchtung und zugehörige Leitungen

Der erforderliche Ab- und Aufbau der Ampelanlage bzw. Beleuchtung erfolgt durch den AG bzw. durch Dritte. Seitens des AN sind jedoch die erforderlichen Fundierungen der Beleuchtungen und das Verlegen der Leerrohre gemäß LV durchzuführen. Die Arbeiten sind entsprechend abzustimmen und zu koordinieren.

4.2.23 Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

4.2.23.1 Qualitätsklasse Asphalt

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zum Asphaltmischgut darf nur Asphaltgranulat/Ausbauasphalt der Qualitätsklassen U-A, U-B, B-B, B-C (bis zu 300 mg/kg TM 16PAK, das heißt z.B. geringfügiger Teergehalt) verwendet werden. Das daraus hergestellte Asphaltmischgut muss der Qualitätsklasse B-B zuordenbar und eindeutig als „Asphaltmischgut B-B“ gekennzeichnet sein (gem. RBV und ÖNORM B 3580-Serie).

4.2.23.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Schichten aus Asphaltmischgut schlechterer Qualitätsklasse (schlechter als B-B) sind durch und auf Kosten des AN durch Schichten aus entsprechendem „Asphaltmischgut B-B“ zu ersetzen. Das dabei angefallene Material der Qualitätsklasse B-C ist ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/entsorgen. Im Falle von angefallenem Material der Qualitätsklasse B-D ist dieses ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

4.2.23.3 Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

Die RA-Zugabe ist gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Mischgutttyp	Art der RA-Zugabe	mindestens RA-Anteil [M-%]	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50

AC D deck A5, A6, A7	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D bin	Kalt-Zugabe	10	15
	Mittenring-Zugabe	10	20
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	25
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	30
AC D deck A1	Kalt-Zugabe	10	10
	Mittenring-Zugabe	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	10
AC D deck A2, A3, A4	Kalt-Zugabe	keine RA Zugabe erlaubt	keine RA Zugabe erlaubt
SMA D deck	Mittenring-Zugabe		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)		
PA D deck	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)		

4.2.23.4 Generell gilt für die Zugabe von Asphaltgranulat (unabhängig vom RA-Anteil) folgendes:

- Die Toleranzen für die zugegebenen RA-Anteile betragen jeweils $\pm 2,5$ M-% (absolut) vom RA-Anteil gezählt, damit ein weitgehend homogener Einbau im Baulos sichergestellt wird, sodass eine Durchmischung verschiedener RA-Anteile je Mischgutsorte in einer Schicht nicht auftritt. Um etwaige Temperaturprobleme bei der RA-Zugabe im Mischer an Beginn des Mischprozesses in den ersten 25 to Mischgut, wenn alle Anlagenteile noch nicht auf Betriebstemperatur sind, zu vermeiden, können für diese Mengen geringere RA-Zugabemengen gefahren werden.
- Bei Vorhandensein einer Überdachung des Recyclingasphalthaufens (RA) und der Sande 0/2 (Primär-Gesteinsrohstoffe von 0 bis 2 mm Korngröße) zu deren Trockenlagerung an der Asphaltmischanlage, für die in diesem Baulos gemischten Asphaltmischgut-Chargen, kann der maximalen RA-Zugabeanteil gem. obenstehender Tabelle um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden.
- Dokumentation während der Bauausführung: Im Zuge der Bauausführung hat der AN die Summe an beigemengtem RA-Material laut Chargenprotokollen (je Einbautag und Mischanlage) zu dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Chargenprotokolle zu kontrollieren und der AN hat ihm diese vorzulegen. Eine Dokumentation ist im mit AG vereinbarten Umfang mit der Schlussrechnung zu übermitteln.
- Unter Kalt-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über Vordoseure aufgegeben wird und das RA-Material kalt dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Mittenring-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen ein wesentlicher Teil des Asphaltgranulat/Ausbauasphalt über einen sog. „Mittenring“ an der Trocknertrommel dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Paralleltrommel-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über eine zweite parallele Trommel dem Mischprozess beigegeben wird. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Gleichstromverfahren, bei welchem das RA-Material direkt in der Paralleltrommel mittels Flammen erwärmt und getrocknet wird. Mit Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeugung wird das RA-Material mittels Heißgasen erwärmt und getrocknet (das sind spezielle Paralleltrommeln mit indirekter Heißgaserzeugung, welche einen besseren Wärmeaustausch und somit eine noch schonendere RA-Material-Erwärmung auf höhere Temperaturen ermöglichen).

- Mit Inkrafttreten des österreichischen Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Land Niederösterreich gelten dessen verpflichtende Kriterien („Bituminös gebundene Deck-, Binder- und Tragschichten müssen zu mind. 10 % – bezogen auf das Gewicht – aus Recyclingasphalt bestehen, wenn eine Recyclingmaterial-Zugabe gemäß der ÖNORMEN der Normenreihe ÖNORM B 358x-Serie oder gleichwertig zugelassen ist“) und diese Mindest-RA-Zugabemengen sind vom AN – unabhängig von seiner Mischanlagenausstattung – dem Asphaltmischgut verpflichtend beizumischen.
- Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss den ÖNORMEN B 3580-Serie „empirischer Ansatz“ bzw. den Anforderungen der RBV entsprechen und dementsprechend auf allen dem AG zu übergebenden Unterlagen bezeichnet werden.
- Erstprüfungsberichte/Typprüfungsberichte, Berichte (bautechnisch und umweltchemisch gem. RBV), CE-Zertifikate und Leistungserklärungen für die Asphaltmischgutsorten mit Ausbauasphalt sind dem AG spätestens 14 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Abweichend zur ÖNORM dürfen Erstprüfungsberichte nicht älter als 1 Jahr sein.

4.2.23.5 Zusätzliche Nachweise/Zertifikate im Falle Zwischenlagerung

Ein Lager muss nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen für eine Zwischenlagerung des Asphaltgranulats/Ausbauasphalts bewilligt sein. Die Bewilligung ist über Aufforderung des AG vorzulegen.

4.2.24 Präzisierung zu CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel

Wird einem Asphaltmischgut kein RA-Material beigemischt, müssen zumindest dessen Sande überdacht gelagert werden, um das Zuschlagskriterium „CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel“ zu erfüllen.

4.2.25 Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung

- ☒ Als Nachweis der ordnungsgemäßen Tragfähigkeit bzw. Verdichtung ist der Verformungsmodul E_{vd} oder E_{v1} und in begründeten Fällen, auf Anordnung durch den AG, darüber hinaus, der Verdichtungsgrad D_{Pr} nach Tabelle 1 der RVS 08.03.01 zu erbringen.

Der geforderte Verformungsmodul E_{v1} nach RVS 08.03.01 als auch der geforderte Verformungsmodul E_{v1} und das Verdichtungsverhältnis E_{v2}/E_{v1} nach RVS 08.15.01 können vom AG durch Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 im Beisein des AN überprüft werden.

4.2.26 Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos

- ☒ Der Einsatz von gem. AVB Pkt. 5.1.9 auf der Baustelle hergestellten Recycling-Baustoffen wird auf die Klassen U-A und U-E eingeschränkt.

4.2.29 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- ☒ War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

4.2.30 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11. und der ÖNORM B 2110)

- ☒ Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen. Bezugnehmend auf Punkt 10.3.2 der ÖNORM B 2110 wird zu Punkt 9 der ÖNORM B 2110 ergänzt,
 - dass durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt;
 - dass die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung erst mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungserbringung, beginnt;
 - dass über schriftliches Verlangen des AN Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

4.2.31 Vorgestellte Vorbemerkungen Leistungsverzeichnis

Sämtliche Festlegungen der HG00 gelten für alle Hauptgruppen des Leistungsverzeichnisses.

4.2.32 Güte- und Funktionsprüfungen

4.2.32.1 Güte- und Funktionsprüfungen, welche der AG durch Dritte vornehmen lässt

Der AN ist verpflichtet diese Prüfungen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung dem AG oder Dritten zukommen zu lassen (Rüstungen, Absicherungen, Gegenlast bei Ev-Ermittlungen, etc.). Diese Hilfeleistungen sind ebenfalls durch den AN einzurechnen. Das terminliche Verschieben von festgelegten Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-Identitätsprüfungen, etc.) ist nur dann möglich, wenn dem AG keine Mehrkosten daraus erwachsen (z.B. An- und Abreisekosten von Mitarbeitern der Prüfstellen ohne Vornahme von Prüfungen). Mehrkosten des AG aus diesem Titel werden dem AN in Abzug gebracht. Änderungen der Anzahl der Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), die dem AG zugeordnet sind, berechtigen den AN nicht Mehrkostenforderungen zu stellen, sofern nicht eine wesentliche Änderung der Gesamtprüfanzahl vorliegt.

Der AN hat den geplanten Zeitpunkt der Abnahmeprüfungen dem AG mindestens 3 Werktage im Voraus mitzuteilen und anzumelden, damit dieser die Prüfung rechtzeitig veranlassen kann. Sollten die Sollwerte bei vom AN angemeldeten Abnahmeprüfungen nicht erreicht werden, sind die Prüfkosten des Dritten dem AG durch den AN zu ersetzen. Sollten Geräte des AN zur Durchführung der Prüfungen erforderlich sein, so sind diese Seitens des AN ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

4.2.32.2 Güte- und Funktionsprüfungen der Stahlkonstruktion

Sämtliche Prüfungen werden durch einen seitens des AGs festgelegten Prüfer durchgeführt.

4.2.32.2.1 Abnahme der Stahlkonstruktion (Schwarzabnahme)

Die Abnahmebereitschaft ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer schriftlich mindestens 1 Woche vor dem erforderlichen Abnahmetermin bekanntzugeben. Es sind mindestens 2 Termine zur Auswahl durch den Auftraggeber zu nennen.

a) Kontrollumfang

Bei Stahlkonstruktionen werden folgende Abnahmen vom Auftraggeber im Herstellerwerk durchgeführt:

- Startbesprechung im Herstellerwerk mit Abstimmung aller die Durchführung der Arbeiten betreffenden Punkte
- Schwarzabnahme einzelner Bauteile vor schließen von Hohlkästen
- Schwarzabnahme nach Abschluss aller Stahlbauarbeiten jedes Bauteils

b) Kostentragung

Sämtliche Abnahmen innerhalb des Baufeldes (Vormontageplatz, Einbauort) werden dem jeweiligen externen Prüfer vom AG direkt vergütet.

Sämtliche anfallende Kosten (Reisekosten + Abnahmekosten) im Zuge von Abnahmen außerhalb des Baufeldes (z.B.: Werksabnahmen) des externen Prüfers des AGs sind seitens des ANs direkt mit dem jeweiligen externen Prüfer zu verrechnen.

Im Detail ist vom AN mit folgenden Abnahmen / Kosten zu kalkulieren:

- Ausgangs- und Endpunkt für die Ermittlung der Reisekosten ist die Einbaustelle der Stahlkonstruktion
- Die Entfernung und die Reisezeit mittels Kraftfahrzeugs werden mit einem gängigen Routenplaner (z.B. google maps) ermittelt und sind Grundlage der Berechnung
- Bei der Wahl der Berechnungsmethode ist die kürzeste Zeit heranzuziehen

Je Abnahmetermin sind die folgenden angeführten Kosten und Aufwendungen für das Abnahmeorgan vom Auftragnehmer zu tragen und mit den Einheitspreisen der Stahlbauposition abgegolten:

- Abnahmezeit im Herstellerwerk, je Anwesenheitstag, pauschal 6 Stunden, zuzüglich tatsächlicher Wartezeiten
- Hin- bzw. Rückreise zur Abnahme mit dem Kraftfahrzeug/Flugzeug bzw. Nächtigungen und Sachaufwendungen.
- Berichtswesen, je Abnahmetag (unabhängig von der Dauer des Werksaufenthaltes) wird ein Bericht erstellt, für diesen werden pauschal 2,5 Stunden je Bericht abgerechnet.

Hin- bzw. Rückreise zur Abnahme mit dem Kraftfahrzeug:

Hinreise:

- Km Geld vom Ausgangspunkt bis zum Herstellerwerk
- Reisezeit vom Ausgangspunkt bis zum Herstellerwerk
- je Grenzübertritt pauschal: 0,5 Stunden Wartezeit

Rückreise:

- Km Geld vom Herstellerwerk bis zum Endpunkt
- Reisezeit vom Herstellerwerk bis zum Endpunkt
- je Grenzübertritt pauschal: 0,5 Stunden Wartezeit

Hin- bzw. Rückreise zur Abnahme mit dem Flugzeug:

Hinreise:

- Km Geld vom Ausgangspunkt bis zum Flughafen Abflug
- Reisezeit vom Ausgangspunkt bis zum Flughafen Abflug
- Wartezeit Flughafen Check-In pauschal: 2 Stunden
- Flugzeit
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren Flughafen (inkl. Parkgebühren am Abflug-Flughafen)
- Wartezeit Flughafen Check-Out pauschal: 1 Stunde
- Anmerkung: Bei erforderlichen Umstiegen werden die Pauschalen Wartezeiten Check-In und Wartezeit Check-Out, mehrfach (je Umstieg) abgerechnet.
- Reisezeit vom Flughafen Ankunft bis zum Herstellerwerk
- Kostenersatz Taxikosten vom Flughafen Ankunft bis zum Herstellerwerk bzw. Mietwagenkosten während des gesamten Aufenthalts im Zuge der Abnahmetätigkeiten

Rückreise:

- Kostenersatz Taxikosten vom Herstellerwerk bis zum Flughafen Abflug (oder Mietwagenkosten)
- Reisezeit vom Herstellerwerk bis zum Flughafen Abflug
- Wartezeit Flughafen Check-In pauschal: 2 Stunden
- Flugzeit
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren Flughafen
- Wartezeit Flughafen Check-Out pauschal: 1 Stunde
- Anmerkung: Bei erforderlichen Umstiegen werden die Pauschalen Wartezeiten Check-In und Wartezeit Check-Out, mehrfach (je Umstieg) abgerechnet.
- Reisezeit vom Flughafen Ankunft bis zum Endpunkt
- Km Geld vom Flughafen Ankunft bis zum Endpunkt
- Bei einer Abnahme mit einer Gesamtdauer (Hinreise, Wartezeit, Abnahme im Herstellerwerk, Wartezeit und Rückreise) über 10 Stunden ist eine Nächtigung einzukalkulieren.

Kostensätze:

Die Aufwendungen des AG bzw. dem vom Auftraggeber beauftragten Sachverständigen an Arbeitszeit / Wartezeit / Reisezeit werden wie folgt bewertet: Je angefangene Stunde der 1,50-fache Basiswert für Ziviltechniker (Stand 01.01.2025, € 110,43 netto) in der Rahmenarbeitszeit (Mo – Sa, 6:00 – 22:00 Uhr), in der restlichen Zeit die üblichen Überstundensätze. Reisezeiten und Wartezeiten werden mit 80% dieses Satzes vergütet.

- Arbeitszeit Mo bis Fr, 6:00 – 22:00 Uhr: 165,65 Euro je Stunde
- Arbeitszeit Mo bis Fr, 22:00 – 6:00 Uhr: 231,91 Euro je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Fr, 6:00 – 22:00 Uhr: 132,52 Euro je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Fr, 22:00 – 6:00 Uhr: 185,53 Euro je Stunde
- Arbeitszeit, Reisezeit und Wartezeit Sa: 231,91 Euro je Stunde
- Arbeitszeit, Reisezeit und Wartezeit So und Feiertag: 298,18 Euro je Stunde
- Nächtigung: 140,00 Euro je Nächtigung
- km-Geld: 0,50 Euro je km
- Kostenersatz Flugticket, Zugticket, Mietwagen, Taxi und div. weitere Gebühren: 1,15 Euro je aufgewendetem Euro, nach tatsächlichem Aufwand

Tagesgebühren sind in den Kostensätzen enthalten.

Veränderliche Preise gemäß dem Basiswert gemäß § 14 Abs. 2, Allgemeiner Teil der Honorarordnung i.d.F. der Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Die Preisanpassung erfolgt jährlich aliquot zum Basiswert (Preisbasis Ende der Angebotsfrist).

4.2.32.2.2 Qualitätssicherung der Korrosionsschutzarbeiten

Die Abnahmebereitschaft ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer schriftlich mindestens 1 Woche vor dem erforderlichen Abnahmetermin bekanntzugeben. Es sind mindestens 2 Termine zur Auswahl durch den Auftraggeber zu nennen.

a) Kontrollumfang

Der Kontrollumfang erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben in der RVS 15.05.11, Pkt. 11 „Kontrolle und Abnahme im Beschichtungsbetrieb und auf der Baustelle“.

Beim Oberflächenschutz von Metall werden folgende Abnahmen vom Auftraggeber bzw. einem vom Auftraggeber bestimmten Sachverständigen im Herstellerwerk durchgeführt:

- Startbesprechung im Herstellerwerk mit Abstimmung aller die Durchführung der Arbeiten betreffenden Punkte (in jedem Fertigungswerk – falls mehrere Werke produzieren)
- Abnahme Oberflächenvorbereitung, jeder Bauteil
- Abnahme Grundbeschichtung, jeder Bauteil

b) Kostentragung

Sämtliche Abnahmen innerhalb des Baufeldes (Vormontageplatz, Einbauort) werden dem jeweiligen externen Prüfer vom AG direkt vergütet.

Sämtliche anfallende Kosten (Reisekosten + Abnahmekosten) im Zuge von Abnahmen außerhalb des Baufeldes (z.B.: Werksabnahmen) des externen Prüfers des AGs sind seitens des ANs direkt mit dem jeweiligen externen Prüfer zu verrechnen.

Im Detail ist vom AN mit folgenden Abnahmen / Kosten zu kalkulieren:

- Ausgangs- und Endpunkt für die Ermittlung der Reisekosten ist die Einbaustelle der Stahlkonstruktion
- Die Entfernung und die Reisezeit mittels Kraftfahrzeugs werden mit einem gängigen Routenplaner (z.B. google maps) ermittelt und sind Grundlage der Berechnung
- Bei der Wahl der Berechnungsmethode ist die kürzeste Zeit heranzuziehen

Je Abnahmetermin im Beschichtungsbetrieb sind die im Folgenden angeführten Kosten und Aufwendungen für das Abnahmeorgan vom Auftragnehmer zu tragen und mit den Einheitspreisen der Korrosionsschutzpositionen abgegolten.

Folgende Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen:

- Abnahmezeit im Beschichtungsbetrieb, je Abnahmetag an An- bzw. Abreisetagen (unabhängig von der Anzahl der zu prüfende Bauteile), pauschal: 4 Stunden, zuzüglich tatsächlicher Wartezeiten
- Abnahmezeit im Beschichtungsbetrieb, je Abnahmetag an Zwischentagen zwischen An- und Abreisetag (unabhängig von der Anzahl der zu prüfende Bauteile), pauschal: 9 Stunden
- Hin- bzw. Rückreise zur Abnahme mit dem Kraftfahrzeug / Flugzeug bzw. Nächtigungen und Sachaufwendungen (siehe nachfolgende Aufstellung)
- Berichtswesen, je Abnahmetag (unabhängig von der Dauer des Werksaufenthaltes) wird ein Bericht erstellt, für diesen werden pauschal 2,5 Stunden je Bericht abgerechnet

Hin- bzw. Rückreise zur Abnahme mit dem Kraftfahrzeug:

Hinreise:

- Km Geld vom Ausgangspunkt bis zum Herstellerwerk
- Reisezeit vom Ausgangspunkt bis zum Herstellerwerk
- je Grenzübertritt pauschal: 0,5 Stunden Wartezeit

Rückreise:

- Km Geld vom Herstellerwerk bis zum Endpunkt
- Reisezeit vom Herstellerwerk bis zum Endpunkt
- je Grenzübertritt pauschal: 0,5 Stunden Wartezeit

Hin- bzw. Rückreise zur Abnahme mit dem Flugzeug:

Hinreise:

- Km Geld vom Ausgangspunkt bis zum Flughafen Abflug
- Reisezeit vom Ausgangspunkt bis zum Flughafen Abflug
- Wartezeit Flughafen Check-In pauschal: 2 Stunden
- Flugzeit
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren Flughafen (inkl. Parkgebühren am Abflug-Flughafen)
- Wartezeit Flughafen Check-Out pauschal: 1 Stunde
- Anmerkung: Bei erforderlichen Umstiegen werden die Pauschalen Wartezeiten Check-In und Wartezeit Check-Out, mehrfach (je Umstieg) abgerechnet.
- Reisezeit vom Flughafen Ankunft bis zum Herstellerwerk

- Kostenersatz Taxikosten vom Flughafen Ankunft bis zum Herstellerwerk bzw. Mietwagenkosten während des gesamten Aufenthalts im Zuge der Abnahmetätigkeiten

Rückreise:

- Kostenersatz Taxikosten vom Herstellerwerk bis zum Flughafen Abflug (oder Mietwagenkosten)
- Reisezeit vom Herstellerwerk bis zum Flughafen Abflug
- Wartezeit Flughafen Check-In pauschal: 2 Stunden
- Flugzeit
- Kostenersatz Flugticket und Gebühren Flughafen
- Wartezeit Flughafen Check-Out pauschal: 1 Stunde
- Anmerkung: Bei erforderlichen Umstiegen werden die Pauschalen Wartezeiten Check-In und Wartezeit Check-Out, mehrfach (je Umstieg) abgerechnet.
- Reisezeit vom Flughafen Ankunft bis zum Endpunkt
- Km Geld vom Flughafen Ankunft bis zum Endpunkt
- Bei einer Abnahme mit einer Gesamtdauer (Hinreise, Wartezeit, Abnahme im Herstellerwerk, Wartezeit und Rückreise) über 10 Stunden ist eine Nächtigung einzukalkulieren.

Kostensätze:

Die Aufwendungen des AG bzw. dem vom Auftraggeber beauftragten Sachverständigen an Arbeitszeit / Wartezeit / Reisezeit werden wie folgt bewertet: Je angefangene Stunde der 1,15-fache Basiswert für Ziviltechniker (Stand 01.01.2025, € 110,43 netto) in der Rahmenarbeitszeit (Mo – Sa, 6:00 – 22:00 Uhr), in der restlichen Zeit die üblichen Überstundensätze. Reisezeiten und Wartezeiten werden mit 80% dieses Satzes vergütet.

- Arbeitszeit Mo bis Fr, 6:00 – 22:00 Uhr: 126,99 Euro je Stunde
- Arbeitszeit Mo bis Fr, 22:00 – 6:00 Uhr: 177,79 Euro je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Fr, 6:00 – 22:00 Uhr: 101,59 Euro je Stunde
- Reisezeit und Wartezeit Mo bis Fr, 22:00 – 6:00 Uhr: 142,23 Euro je Stunde
- Arbeitszeit, Reisezeit und Wartezeit Sa: 177,79 Euro je Stunde
- Arbeitszeit, Reisezeit und Wartezeit So und Feiertag: 228,59 Euro je Stunde
- Nächtigung: 140,00 Euro je Nächtigung
- km-Geld: 0,50 Euro je km
- Kostenersatz Flugticket, Zugticket, Mietwagen, Taxi und div. weitere Gebühren: 1,15 Euro je aufgewendetem Euro, nach tatsächlichem Aufwand
- Messgerätepauschale: 3,50 Euro je Stunde (nur Arbeitszeit)

Tagesgebühren sind in den Kostensätzen enthalten.

Veränderliche Preise gemäß dem Basiswert gemäß § 14 Abs. 2, Allgemeiner Teil der Honorarordnung i.d.F. der Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Die Preisanpassung erfolgt jährlich aliquot zum Basiswert (Preisbasis Ende der Angebotsfrist).

Bei den Baustellenkorrosionsschutzarbeiten sind folgende Arbeitsschritte für eine Abnahme zu melden:

- partielle Oberflächenvorbereitungsarbeiten an den Montageschweißnähten und den unregelmäßig verteilt vorhandenen Transport- und Montageschäden
- partielle Grundbeschichtung an den Montageschweißnähten und den unregelmäßig verteilt vorhandenen Transport- und Montageschäden
- die Reinigung vor dem Auftrag der ersten vollflächig auf der Baustelle zu applizierende Schutzschicht
- vollflächige 2. Deckbeschichtung
- fertiggestellter Gestaltungsanstrich

Kosten für Fehlanfahrten und Wartezeiten, sowie der Notwendigkeit der Wiederholung von Abnahmen auf Grund von Mängeln gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

Für Stahl- und Beschichtungsabnahmen werden verschiedene Überwachungsorgane eingesetzt.

Im gegenseitigen Interesse ist die Anzahl der Abnahmen, abhängig von der Lieferfolge, zu optimieren.

4.2.33 Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten

Für Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten sind die dafür notwendigen Bewilligungen seitens AN zu erwirken. Allfällige daraus resultierende Kosten aus Auflagen, Personal, etc. werden weder gesondert vergütet, noch können auf Grund einer Untersagung durch die Behörde Kosten gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Werden Leistungen außerhalb von Normalarbeitszeiten (Nacht-, Sonn- und/oder Feiertagsstunden sowie an Samstagen) erbracht, sind diese Leistungen rechtzeitig vor Beginn –zumindest jedoch 3 Werktage vorher – dem Auftraggeber anzuzeigen. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen die Arbeiten nicht durchgeführt werden, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibung dezidiert, bedungen waren. Dies gilt

auch für allfällige Leistungen von Subunternehmern. Das bekanntgegebene Polierpersonal hat diese Leistungen, insbesondere jene von Subunternehmern, jedenfalls vor Ort zu überwachen. Wurde dem Auftraggeber durch Zuwiderhandeln die Möglichkeit zur Kontrolle genommen, so sind alle Aufwendungen zur Erhebung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer zu tragen.

Besonders wird auf sämtliche Arbeiten im Zuge der 3-monatigen Brückensperre hingewiesen, welche einen erhöhten Arbeitsaufwand und Personaleinsatz erfordern werden. Erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die sich aus den Bescheiden, der Straßenbaupolizeilichen Bewilligung, dem Baukonzept oder aus dem selbst gewählten Arbeitsablauf ergeben sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.2.34 Bau- und Abbruchkonzept

Seitens des AG wurde auf Grund der 3-monatigen Brückensperre bzw. der beengten Platzverhältnisse ein Baukonzept (welches das Bausoll abdeckt) erarbeitet, Flächen für die Baudurchführung (z.B: Vormontageplatz Ennsbafen, Zwischenlagerung altes Tragwerk; Baufeld Vorlandbrücke, etc.) zur Verfügung gestellt und der Ausschreibung zu Grunde gelegt. Für dieses Baukonzept wurde seitens des AG sämtlich erforderliche Bewilligungen und Abstimmungen mit Dritten (zB: ÖBB) durchgeführt.

Das Baukonzept wird in einem Gesamtbauablaufkonzept, im technischen Bericht sowie den Bauzeitplänen grob beschrieben. Die Feinabstimmung ist Sache des AN und ist von ihm vorzunehmen und in den entsprechenden Einheitspreisen des LVs zu berücksichtigen.

Weicht der AN vom Baukonzept ab so hat dieser alle daraus entstehenden Risiken zu tragen. Darüber hinaus sind alle erforderlichen Genehmigungen und Abstimmungen mit Dritten zu erwirken.

Sämtliche Abweichungen vom Baukonzept sind mit dem AG abzustimmen und bedürfen einer abschließenden schriftlichen Zustimmung.

Festlegungen für die Aus- und Einschwimmvorgänge:

Gemäß Abstimmung mit der ÖBB-INFRA wurden für die Aus- und Einschwimmvorgänge folgende Sperrtermine fixiert und gelten jeweils im Zeitraum von 10:00 bis 20:00 Uhr:

Sperrtermin 1: 25.05.2028

Sperrtermin 2: 27.05.2028

Sperrtermin 3: 28.05.2028

Sperrtermin 4: 03.06.2028

Sperrtermin 5: 04.06.2028

Sperrtermin 6: 05.06.2028

Sperrtermin 7: 10.06.2028

Sperrtermin 8: 11.06.2028 (pönlisierter Zwischentermin für das letzte Ausschwimmen bzw. Ausfahren der Tragwerke)

Sperrtermin 9: 15.06.2028

Sperrtermin 10: 17.06.2028

Sperrtermin 11: 18.06.2028

Sperrtermin 12: 24.06.2028 (pönlisierter Zwischentermin für ersten Einschwimmvorgang)

Sperrtermin 13: 25.06.2028

Sperrtermin 14: 01.07.2028 (pönlisierter Zwischentermin für zweiten Einschwimmvorgang)

Sperrtermin 15: 02.07.2028

Sperrtermin 16: 08.07.2028

Sperrtermin 17: 09.07.2028

Hinweis: Die oben angeführten Sperrtermine finden sich im Baukonzept wieder und beinhalten sowohl für das Ausschwimmen als auch Einschwimmen Reservetage, welche dem AN eine entsprechende Disposition ermöglichen. Der AG weist darauf hin, dass der AN in seiner Disposition darauf Bedacht zu nehmen hat die erstmöglichen Termine bestmöglich zu nutzen und sein Baukonzept darauf abzustimmen hat.

Sämtliche unter Punkt 4.2.34 angeführten Pegelstände sind als "prognostizierte" Pegelstände 24h vor der vorgesehenen Leistungserbringung anzusehen. Zur Prognose heranzuziehen sind die Messwerte des hydrografischen Dienstes des Landes OÖ an der Pegelstelle Mauthausen.

Ein vertragsgemäßes Verschieben der o.a. pönlisierten Zwischentermine in Folge einer Behinderung der erforderlichen Schwimmvorgänge (z.B. durch erhöhte Wasserstände) erfolgt ab einem Pegelstand gemessen bei der Pegelstelle Mauthausen von 474 cm, entspricht einem HSW 2020 - 25 cm oder einer behördlichen Sperre aufgrund von Hoch- oder Niedrigwasser im Umkreis +/- 50km von der Pegelstelle Mauthausen.

Wie im Baukonzept beschrieben, sind für den Umbau der Pfeilerköpfe der Strompfeiler schwimmende Einheiten (Zugänglichkeit, Baustelleneinrichtung etc.) erforderlich. Es wird festgehalten, dass sämtliche schwimmende Einheiten ab einem Pegelstand von 499 cm (entspricht einem HSW 2020 an der Pegelstelle Mauthausen) oder bei Anordnung durch die Schifffahrtsaufsicht ausgeschwommen werden müssen. Ab diesem Wasserstand werden die Aufwendungen mit den entsprechenden LV-Positionen vergütet.

Der AN war bereits im Vergabeverfahren (auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen) und ist weiterhin verpflichtet, alle Vertragsbestandteile und sonst vorliegenden Unterlagen, den Wasserstand für die Schwimmvorgänge und alle Vorleistungen sowie Anweisungen genauestens im Hinblick auf ihre Eignung zur fristgerechten Herstellung des von ihm geschuldeten Erfolges zu prüfen. Der AN hat dem AG allfällige Mängel – insbesondere betreffend bereits frühzeitig ersichtlicher oder aufgrund historischer Daten erwartbarer zu niedriger oder zu hoher Wasserstände für die Schwimmvorgänge sowie generell betreffend die Einhaltung der o.a. pönlisierten Zwischentermine – ohne gesonderte Vergütung unverzüglich anzuzeigen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass die Nicht-Einhaltung von o.a. pönlisierten Zwischenterminen auf Anweisungen/Festlegungen der AG oder ihr zurechenbaren Personen zurückzuführen ist, sofern die Nicht-Einhaltung der o.a. pönlisierten Zwischentermine auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbar war und er dies nicht unmittelbar dem AG schriftlich angezeigt hat.

Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG schriftlich unter Darstellung des daraus drohenden Risikos und unter gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verhinderung des Eintritts des befürchteten Risikos zu übermitteln.

4.2.35 Seitens des AGs zur Verfügung gestellte Fläche

Seitens des AGs werden folgende Flächen für die Bauausführung dem AN kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Vormontagefläche Ennshafen – bis 30.11.2028 verfügbar (ausgenommen davon ist die Teilfläche 1, welche bis zum 30.10.2028 verfügbar ist)
- Demontagefläche NÖ Ennshafen – im Zeitraum von Mai 2028 bis August 2028 verfügbar
- Demontagefläche OÖ „Hofer“ im Bereich der Rampe zur Donaubrücke - im Zeitraum von Mai 2028 bis August 2028 verfügbar
- Baufeld NÖ Vorlandbrücke in Seitenlänge und GSA – gesamte Bauzeit verfügbar
- Baufeld OÖ Radwegunterführung und GSA – ab Jänner 2027 verfügbar

Diese Flächen finden sich auch im Baukonzept wieder.

Werden über die zur Verfügung gestellten Flächen hinaus vorübergehend weitere Grundstücke seitens des AN benötigt, so sind diese vom AN anzumieten. Alle Risiken in Zusammenhang mit vorübergehenden Nutzungen trägt allein der AN. Eine Verzögerung in der Beschaffung der Nutzungsmöglichkeiten begründet daher weder ein Recht auf Fristverlängerung noch einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Hinsichtlich der betreffenden Grundflächen trägt der AN auch sämtliche Risiken in Bezug auf die dort anzutreffenden Untergrundverhältnisse. Die Kosten für die Anmietung dieser Flächen sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

4.2.35.1 Vormontagefläche Ennshafen – Nachbarprojekt

Am südwestlichen Nachbargrundstück neben der Vormontagefläche ist die Errichtung einer industriellen Anlage geplant. Ebenso ist eine Kaimauer geplant, welche an die Fahrgrube angeschlossen und voraussichtlich im Zeitraum Mitte 2027 bis Ende März 2028 errichtet werden soll. Die Kaimauer ist im Plan der Vormontagefläche dargestellt (Plan: BDBM_AS_B123-----_25_BRA_1_003_F_06_Vormontageplatz – Übersichtsplan). Die Lage und Höhe der Kaimauer wurden mit dem Konzept des AG abgestimmt und auf Vereinbarkeit geprüft. Im Zuge der Detailplanung durch den AN sind diese Angaben zu berücksichtigen.

Bei der Herstellung der Vormontagefläche sind die Arbeiten mit dem Nachbarprojekt abzustimmen und zu koordinieren. Alle aus diesem Titel entstehenden Kosten und Aufwendungen sind vom AN zu tragen.

4.2.36 Baustellenzufahrten und Baustraßen

Grundsätzlich ist die Zufahrt zu den einzelnen Baufeldern über das öffentliche Verkehrsnetz gegeben.

Die Zufahrt im Bereich der Vorlandbrücke NÖ erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße, im nördlichen Bereich zum Baufeld OÖ über die B 3 bzw. B 123.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit Arbeiten durch Dritte ablaufen werden.

Folgende Leistungen sind durch den AN dabei zu erbringen:

- Laufende Abstimmung bezüglich geplanter Verkehrseinschränkungen
- Abstimmung mit den jeweiligen Auftragnehmern hinsichtlich Baustellenzufahrten, Lagerplätze, etwaig durchzuführender Vorleistungen, sofern direkte Abhängigkeiten gegeben sind.

Die betroffenen Rad-, Freizeit- und Wirtschaftswege sind gemäß Punkt 4.2.37 aufrechtzuerhalten.

Die Baustellenzufahrten auf dem öffentlichen Verkehrsnetz sind aufgrund des Baustellenverkehrs laufend zu reinigen und instand zu halten. Beschädigungen, welche der AN zu vertreten hat, sind durch diesen auf seine Kosten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche daraus resultierende Kosten sind in die entsprechende LV-Positionen einzurechnen.

4.2.37 Aufrechterhaltung der Rad-, Freizeit- und Wirtschaftswege

Die im Baufeld befindlichen Rad-, Freizeit- und Wirtschaftswege sind grundsätzlich über die gesamte Baudauer aufrechtzuerhalten. Ein entsprechendes Umleitungs- und/oder Schutzkonzept ist mit dem AG sowie den zuständigen Behörden abzustimmen und umzusetzen. Sämtliche daraus resultierende Kosten und Mehraufwendungen sind in die entsprechende LV-Positionen einzurechnen.

4.2.38 Arbeiten durch Dritte

Ergänzend zu Pos. HG 00 OG 00 Pos 000104 wird festgehalten:

- Aus heutiger Sicht werden die Arbeiten für die Strompfeilverstärkungen im Auftrag der ÖBB bis zum 13.04.2028 abgeschlossen
- Aus heutiger Sicht werden die Arbeiten für die Verstärkung der Vorlandpfeiler und Widerlager (NÖ und OÖ) im Auftrag der ÖBB bis Jahresende 2026 abgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Abfahrtsrampe OÖ für diese Arbeiten eine Baustelleneinrichtungsfläche beigestellt wird und daher diese erst ab 2027 dem AN zur Verfügung steht.
- Im Sommer 2027 (voraussichtlich 26.07.2027 bis 15.08.2027) erfolgt ein Brückenholztausch am Tragwerk der ÖBB.
- Eventuell erforderliche Sohlbaggerungen im Ennschafener Schiffahrtsrinne
- Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, dass die in den Plänen dargestellten Böschungsbaggerungen im Bereich der Fahrgruben des Vormontageplatzes durch Dritte (ev. im Zuge der Sohlbaggerungen) durchgeführt werden.

4.2.39 Hochwasseralarmplan

Für das Bauvorhaben ist vom AN ein Hochwasseralarmplan zu erstellen. Dieser Hochwasseralarmplan ist entsprechend LV-Position 010140 zu erstellen und mit den Wasserrechtsbehörden und den Erhaltern abzustimmen.

Alle Maßnahmen und Erschwernisse, die durch die Vorschriften aus dem Hochwasseralarmplan entstehen, sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

4.2.40 Wasserhaltung

Der AN hat für die gesamte Baumaßnahme die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen zu tragen und übernimmt die uneingeschränkte Gefahr für alle Grundwasserstände. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen erfolgt keine gesonderte Vergütung für Maßnahmen und Schäden.

Eine zusätzliche Vergütung für Beschädigungen oder Zerstörungen infolge Grundwasserhochständen an den Bauleistungen, Hilfsbauten oder Bauhilfsstoffen oder an Leistungen, die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, erfolgt nicht.

4.2.41 Bestandsunterlagen Stromtragwerk

Es wird drauf hingewiesen, dass aufgrund der laufenden Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Stromtragwerk und einer fortgeschrittenen Alterung der Konstruktion es zu Abweichungen zwischen Planunterlagen (Bestandspläne) und tatsächlichem Bestand/Konstruktion geben kann. Daraus folgend, sind für sämtliche Planungen seitens AN Naturaufnahmen etc. durchzuführen und in der Umsetzung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Diesbezügliche Aufwendungen und Mehrkosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

4.2.42 Stahlkonstruktion neues Stromtragwerk

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Konstruktion des neuen Stahltragwerks seitens AG aus erhaltungstechnischen Gründen sowie Dauerhaftigkeit bewusst eine Ausführung mittels dichtgeschweißten kleinzelligen Hohlkästen gewählt wurde.

Diesbezügliche Mehraufwendungen hinsichtlich Fertigung, Zusammenbau sowie Montage sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

4.2.43 Lean-Management

Im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens beabsichtigt der Auftraggeber (AG) die Anwendung des Lean Managements (Lean Construction). Das Lean Management zielt darauf ab, Verschwendung zu minimieren, Effizienz zu steigern und kontinuierliche Verbesserungen während des gesamten Bauprozesses zu erreichen.

Der Auftragnehmer (AN) ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, alle erforderlichen Daten, Personen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um eine reibungslose Umsetzung des Lean Managements zu gewährleisten. Dabei geht es nicht nur um die bloße Bereitstellung von Informationen, sondern auch um eine aktive Mitwirkung im Sinne des Lean-Gedankens.

Darüber hinaus wird von allen wesentlichen Subunternehmern und Lieferanten, die für die Abwicklung des Projekts notwendig sind, erwartet, dass sie sich aktiv am Lean Management beteiligen. Dies bedeutet, dass sie die Grundsätze des Lean-Gedankens verstehen und in ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Die Teilnahme ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung des Projekts und fördert eine frühzeitige Abstimmung und Koordination.

Im Zuge einer Lean-Startbesprechung wird der Beginn, sowie die Anzahl und Häufigkeit zwischen AG und AN, entsprechend dem Baufortschritt, vereinbart. Insbesondere wird das Lean-Management für den Zeitraum der Totalsperre verstärkt angewendet. Die Teilnahme ist für AN, wesentliche Subunternehmer und Lieferanten verpflichtend. Sofern die wesentlichen Subunternehmer und Lieferanten nicht feststehen, hat der AN entsprechende Spezialisten zur Vertretung dieser beizuziehen.

Sämtliche Mehraufwendungen, die hierdurch entstehen (z.B. zusätzlicher Koordinationsaufwand, Anwesenheit bei Besprechungen, etc.), sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.3 ☒ BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

4.3.2 Ermittlung der Ist-Einbaumengen von Asphaltmischgut nach RVS 11.03.21

- ☒ Die Ermittlung der Ist-Einbaumenge erfolgt:
 - anhand der Schichtdicken der entnommenen Bohrkern über die Formel der RVS 11.03.21, Pkt. 6.2.

4.3.3 Transportweitenregelung für Asphaltmischgut

- ☒ Der Standort (und weitere Informationen) der Mischanlage für Asphaltmischgut ist mit dem Formblatt Standort der Mischanlage vorzulegen.

	Formblatt Standort der Mischanlage	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend
---	---	---	----------------------

- Die maximale Transportweite zwischen Asphaltmischanlage und Einbaustelle wird gem. RVS 08.16.01, Pkt. 4.6 „Transport“, 2. Absatz mit 80 km festgelegt.
Startpunkt für die Entfernungsbestimmung ist der Übergabepunkt des Asphalt-Heißmischguts an der Asphaltmischanlage.
Der Endpunkt für die Entfernungsbestimmung ist jene Einbaustelle am Baulos, die am weitesten entfernt von der Asphaltmischanlage ist.

4.3.4 Frostsicherheit der Korngemische ungebundener Tragschichten nach ÖNORM B 4810 und ÖNORM B 4811

- ☒ Ergibt sich bei der Eignungsprüfung ein Korngemischanteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm über der nach dem Mineralbestand definierten Grenze, kann gutachtlich nach einem Frosthebungsversuch die Frostsicherheit des Materials nachgewiesen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem AG. Bei positivem Gutachten wird dieser Korngemischanteil als maximaler Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm Vertragsbestandteil.

Ein nach ÖNORM B 4811 Pkt. 5.1, Ausgabe 2006, als erprobt bezeichnetes Material muss durch 5 Jahre in Abstimmung auf den Mineralbestand den gleichen Abnahmegrenzwert für den Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm aufweisen und im Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm die 5 %-Grenze einhalten.

Ist zwar Beständigkeit gegeben, jedoch der Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm über 5 Masse-%, kann trotzdem für 2 Jahre die Mineralphasenanalyse entfallen. In dieser Zeit gilt der zuletzt festgestellte zul. Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm als Abnahmewert.

Eignungsprüfungen ohne ein der Probeentnahmenorm entsprechendes Entnahmeprotokoll mit Abgrenzung des Entnahmebereiches sind zum Nachweis der Materialeignung nicht zulässig.

Liegt der Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm bei der Abnahmeprüfung über jenem der Eignungsprüfung, so ist eine Mineralphasenanalyse durchzuführen.

Entspricht ein Material nicht dem Mineralkriterium, kann der AG eine gutachtliche Beurteilung nach einem Frosthebungsversuch zulassen.

4.3.5 Höhenlage (Ergänzung zu 4.1 der RVS 08.16.01)

- ☒ Die Oberfläche der fertiggestellten bit. Tragschicht und bit. Tragdeckschicht muss mit einer Genauigkeit von ± 1 cm auf Sollhöhe liegen. Werden Abweichungen festgestellt, so ist über Verlangen des AG die Sollhöhe durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN herzustellen.

4.3.11 Prüfung der Längsebenheit

- ☒ Abweichend von der RVS 11.03.21 Pkt. 3.4 und Tab 3 und 08.16.01 Tab. 9C kann die Prüfung der Längsebenheit mit der 4m Latte bzw. Planograf (gem. RVS 11.06.62) vom Auftraggeber selbst mit seinen Prüfgeräten durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer zu akzeptieren.

4.4 ☒ **BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BRÜCKE- UND KUNSTBAUTEN**

4.4.1 Hochwassermarke

- ☒ Die Hochwassermarke wird ergänzend entgegen den AVB Pkt. 3.20 Abs. 2.1) wie folgt geregelt:
Als Hochwassermarke gilt die Höhe HW30 mit einer Höhe von 244,38 m.ü.A. gemessen beim Pegel Mauthausen als vereinbart.

Für die Risikoteilung gilt folgendes:

Sobald die vertraglich festgelegte Hochwassermarke (Risikowasserstand) überschritten wird, übernimmt der AG die Kosten der Schadensbehebung, die an teilweise oder vollständig fertiggestellten Teilen des Bauwerkes unvorhergesehen und plötzlich infolge des Hochwassers entstanden sind, soweit sie nicht auf eine unsachgemäße Bauausführung zurückgehen, die anerkannten Regeln der Technik und/oder die Empfehlungen des Herstellers beachtet worden sind und alle zur Abwehr solcher Ereignisse und ihre Folgen notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen/Vorbeugungsmaßnahmen getroffen worden sind. Die Vergütung der damit zusammenhängenden Wiederherstellungsarbeiten (auch Aufräumarbeiten, Schlambeseitigung usw.) erfolgt nach Vereinbarung aller Vertragspartner durch Angebote oder abzuleitenden Einheitspreisen oder bei Fehlen nach Regie.

Alle anderen mit dem Hochwasser verbundenen Kosten für Schäden an der Baustelleneinrichtung und dem Baustelleneinrichtungsinventar des AN, an gelagerten Baustoffen, Fertigteilen usw., an Gerüsten, Tribünen, Wasserhaltungen, Baustraßen und Hilfsschüttungen udgl. sowie an allen anderen Objekten, die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerkes selbst sind, aber auch alle Kosten für daraus resultierende Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Umlagerungen von Baustoffen, der Baustelleneinrichtung und Bauinventar, Rücklagerungen, Aufräumungskosten udgl. auf Lagerplätzen und Baustraßen usw. werden vom AG ungeachtet des Ausmaßes des Hochwassers nicht übernommen.

Das Hochwasserrisiko ist für alle Bauhilfsmaßnahmen wie Baustellenzufahrten, Behelfsbrücken, Bauaufschließungsstraßen, Baugrubensicherungen, Kräne, Maschinen, Gerüstungen etc. zur Gänze vom AN zu tragen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe der Hochwassermarke auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Unter <https://www.noel.gv.at/wasserstand/#/de/Messstellen/Details/207332/Wasserstand/3Tage> können die Messwerte abgerufen werden.

Die Überschreitung der Hochwassermarke am Bezugspegel ist, bei sonstigem Forderungsverlust, mit Datum und Uhrzeit im Baubuch zu vermerken und der AG ist unverzüglich davon zu verständigen. Nach

Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

Der AN hat durch geeignete bauliche und organisatorische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, also 24-Stunden an allen Werk- und Feiertagen, auftretendes Hochwasser keinen bzw. einen möglichst geringen Schaden (Schadenminderungspflicht) verursacht. Die nötigen Maßnahmen sind - ausgenommen Gefahr im Verzug - in Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

Auf die Hinweise unter dem Punkt 4.2.39 wird ausdrücklich verwiesen.

4.4.2 Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten

Rückbau von Brücken > 750 t Bau- oder Abbruchabfälle:

Beim Rückbau von Brücken werden die Asphaltschichten des Linienbauwerks mengenmäßig nicht dem Brückenbauwerk zugerechnet.

Die zum Rückbau vorgesehenen Teile des Brückenbauwerkes (umbauter Raum < 3500 m³) wurde von einer rückbaukundigen Person gem. RBV einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung unterzogen.

Die Objektsbeschreibung und die orientierende Schad- und Störstofferkundung, die für die Erstellung des Rückbaukonzeptes und somit als Kalkulationsgrundlage dient, ist Bestandteil der Ausschreibung.

Vor dem maschinellen Rückbau sind alle weiteren Schritte gem. RBV und ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person des AN durchzuführen und nach Abschluss der Arbeiten ist eine entsprechende Dokumentation dem AG zu übergeben.

Die Kosten für die Erstellung des Rückbaukonzept, das Entfernen identifizierter Schad- und Störstoffe gem. Rückbaukonzept, die Bestätigung des Freigabezustandes sowie alle zusätzlichen Erschwernisse, die beim maschinellen Rückbau durch die erforderliche nachgeschaltete Sortierung entstehen, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.4.3 Besondere Vertragsbestimmungen KO-Schutz

Die besonderen Vertragsbestimmungen KO-Schutz sind in der Ausschreibungsbeilage „101_bDBM_Besondere Vertragsbestimmungen KO-Schutz“ geregelt und somit integrierter Vertragsbestandteil.

Sämtliche sich daraus ergebende Aufwendungen und Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

4.4.4 Besondere Vertragsbestimmungen Stahlbau

Die besonderen Vertragsbestimmungen Stahlbau sind in der Ausschreibungsbeilage „102_bDBM_Besondere Vertragsbestimmungen Stahlbau“ geregelt und somit integrierter Vertragsbestandteil.

Sämtliche sich daraus ergebende Aufwendungen und Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

4.4.5 Vorhandene Revisionswägen

Eine Benützung der vorhandenen Revisionswägen durch den AN ist nicht vorgesehen. Diese dürfen frühestens 3 Monate vor Beginn der Brückensperre demontiert werden.

4.4.6 Einschränkung Abflussquerschnitt im Bereich Vorlandbrücke NÖ

Die möglichen Abflusseinschränkungen wurden im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung bereits definiert und hydraulisch untersucht. Hieraus ergeben sich nachfolgende Einschränkungen.

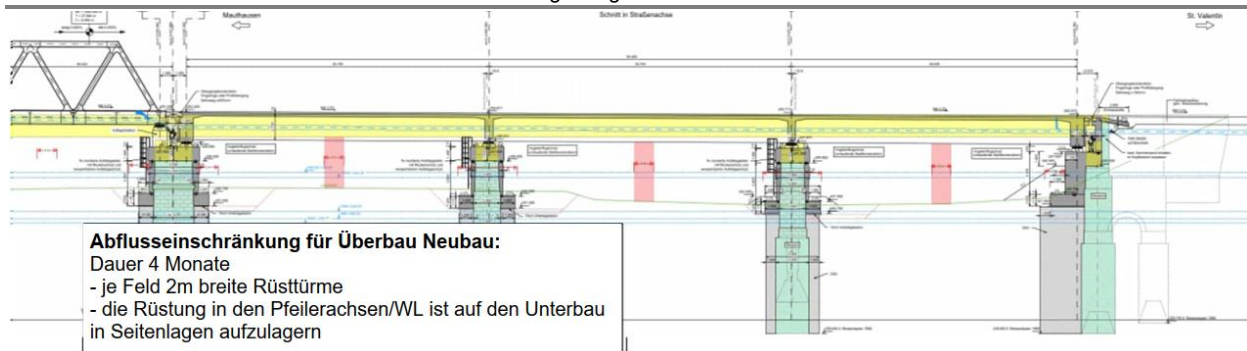
4.4.6.1 Unterbau in Seitenlage

Die Hilfspfeiler sind im Schatten der zu diesem Zeitpunkt bereits adaptierten Bestandspfeiler auszuführen. Die Ausführung des gesamten Unterbaus hat in Stahlbetonbauweise zu erfolgen. Die Kolksschutzsicherung der Fundierung ist auf ein HW100 auszulegen (z.B. Spundwandsicherung, Tieffundierung mittels Bohrpfähle, etc.). Weitere Details siehe entsprechende LV-Position.

4.4.6.2 Lehrgerüst Neubau Vorlandbrücke

Für das Lehrgerüst ist der Unterbau in Seitenlage als Auflager zu verwenden (keine zusätzlichen Hilfsjoche im Bereich der Pfeiler). Je Feld ist maximal ein Rüstturm mit einer maximalen Breite von 2,0m zulässig.

Diese Rüsttürme dürfen den Abflussquerschnitt auf die maximale Dauer von vier Monaten einschränken und sind mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (Anprallschutz Treibgut bzw. Kolkssicherungen) auf ein HW30 auszulegen.



4.4.6.3 Abbruch Vorlandbrücke

Die maximale Anzahl allfällig erforderlicher Hilfsjoche ist den entsprechenden Ausschreibungsbeilagen bzw. -plänen zu entnehmen. Sämtliche Hilfsjoche dürfen den Abflussquerschnitt maximal 4 Wochen einschränken.